
Offenlegungsbericht

Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Anwendungsbereich	6
3	Eigenkapital	8
3.1	Verfahren zur Eigenkapitalberechnung.....	8
3.2	Eigenmittel.....	8
3.3	Eigenkapitalanforderung nach Aufsichtsrecht.....	9
3.4	Gesamt- und Kernkapitalquoten	10
4	Antizyklischer Kapitalpuffer	11
5	Unternehmensführungsregelungen	13
5.1	Anzahl der vom Leitungsorgan bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen	13
5.2	Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.....	13
5.3	Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad	14
5.4	Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen	15
5.5	Beschreibung des Informationsflusses an den Verwaltungsrat bei Fragen des Risikos	15
6	Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikoarten	16
6.1	Risikomanagement.....	16
6.2	Arten von Risiken	17
6.3	Art und Umfang der Risikoberichterstattung	17
6.4	Risikotragfähigkeit.....	18
7	Adressrisiken	19
7.1	Adressrisiko.....	19
7.2	Kreditrisiko.....	19
7.3	Emittenten- und Kontrahentenrisiko.....	19
7.4	Ratingverfahren.....	20
7.5	Quantitative Angaben zu aufsichtsrechtlichen Adressrisiken	22
7.6	Kreditrisikominderungstechniken	25
7.7	Risikovorsorge.....	28
7.8	Angaben zu derivativen Adressrisiken.....	34
7.9	Nicht im Handelsbuch enthaltene Beteiligungspositionen	35
8	Risikomanagement weiterer Risikoarten	36
8.1	Spreadrisiko	36
8.2	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	36
8.3	Beteiligungsrisko	37
8.4	Liquiditätsrisiko.....	37
8.5	Operationelles Risiko	37
8.6	Risikokonzentrationen.....	38
9	Erklärungen des Vorstands der IBB zum Risikomanagement und -profil	40
10	Offenlegung der Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR)	42
10.1	Prozess zur Steuerung der Liquiditätsdeckungsanforderung und des -risikos.....	42
10.2	Angaben zur LCR.....	42
11	Offenlegung der Vermögensbelastung	44
11.1	Angaben zur Höhe der Belastung	45
12	Verschuldungsquote	46
12.1	Prozess zur Steuerung des Risikos von übermäßiger Verschuldung.....	49
12.2	Einflussfaktoren auf die Verschuldungsquote im Geschäftsjahr 2018.....	49
13	Vergütungsbericht	50
13.1	Hintergrund des Berichts.....	50
13.2	Vergütungspolitik der IBB.....	50
13.3	Vergütungspolitik der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet)	53

13.4 Vergütungsinformationen für das Geschäftsjahr 2018.....	55
13.5 Zusammensetzung der Gremien.....	56
14 Anhang	57
Anlage zu den Eigenmitteln	57
Tabellenverzeichnis	65
Abkürzungsverzeichnis.....	67

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Offenlegungsbericht gibt ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe der Investitionsbank Berlin (IBB-Gruppe) und umfasst insbesondere Angaben über:

- die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur,
- den Unternehmensführungsregelungen,
- die Eigenmittelausstattung,
- das allgemeine Risikomanagementsystem und das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten,
- die Liquiditätsdeckungsanforderungen sowie
- zur Vermögensbelastung und Verschuldung.

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde der nach § 16 Abs. 1 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) i. V. m mit Art. 450 CRR zu veröffentliche Vergütungsbericht der IBB-Gruppe wiederkehrend in den Offenlegungsbericht der IBB-Gruppe integriert.

Die zum 31.12.2018 gültigen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Capital Requirements Regulation (CRR) und Capital Requirements Directive IV (CRD IV), daraus abgeleiteten Durchführungsverordnungen und erlassenen Leitlinien sowie das Kreditwesengesetz (KWG) bildeten die Basis für die Erstellung des aktuellen Offenlegungsberichtes. Die IBB als nicht global oder anderes systemrelevantes Institut fällt bisher nicht unter den Geltungsbereich der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten¹ und veröffentlicht die bisherigen geltenden Anforderungen gemäß CRR Teil 8 und den darauf aufbauenden Durchführungsverordnungen und Leitlinien.

In Übereinstimmung mit Art. 432 CRR und dem BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA)² zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit werden im Rahmen des Offenlegungsberichtes der IBB-Gruppe alle Mindestanforderungen zur Offenlegung erfüllt. Von der Möglichkeit auf bestimmte Aspekte der Offenlegung zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht. Dennoch sind für die IBB-Gruppe nicht alle Offenlegungsvorschriften relevant. Die nachfolgende Tabelle führt die Vorschriften auf, die keine Anwendung finden:

Tabelle 1: Offenlegungsvorschriften, die in der IBB-Gruppe keine Anwendung finden

Vorschrift	Inhalt	Grund
Art. 437 Abs. 1 b) CRR	Beschreibung der Hauptmerkmale, der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die IBB hat keine Eigenkapitalinstrumente ausgegeben.
Art. 438 b) CRR	Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel aufgrund einer aufsichtlichen Überprüfung	Die Anforderung ist nur nach Auflage der BaFin zu erfüllen und für die IBB nicht relevant.
Art. 438 d) CRR	Information von 8 % der risikogewichteten Positionsbeiträge für jede der in Art. 147 CRR genannten Risikopositionsklassen sowie Informationen zu Spezialfinanzierungsrisikopositionen und Beteiligungspositionen	Die IBB nimmt die Risikogewichtung nach dem Kreditrisikostandardansatz vor.
Art. 438 e) CRR	Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchstätigkeit sowie Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko	Die IBB ist ein Nichthandelsbuchinstitut und führt kein Handelsbuch. Es bestehen keine Fremdwährungs-, Abwicklungs- und Warenpositionsrisiken.

¹ EBA/GL/2016/11 - Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) No 575/2013 vom 04.08.2017.

² Rundschreiben 05/2015 (BA) - Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung vom 08.06.2015.

Vorschrift	Inhalt	Grund
Art. 439 g und h) CRR	Nominalbeträge von Kreditderivatgeschäften	Die IBB hält keine Kreditderivate.
Art. 439 i) CRR	α -Schätzung bezüglich Gegenparteiausfallrisiko	Die IBB hat keine Genehmigung zur Schätzung von α bei der Aufsichtsbehörde beantragt.
Art. 441 CRR	Indikatoren der globalen Systemrelevanz	Die IBB ist kein global systemrelevantes Institut (G-SRI).
Art. 445 CRR	Marktrisiko - Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchstätigkeit	Die IBB ist ein Nichthandelsbuchinstitut und führt kein Handelsbuch. Es bestehen keine Fremdwährungs-, Abwicklungs- und Warenpositionsrisiken. Es bestehen keine Verbriefungspositionen.
Art. 446 CRR	Operationelles Risiko - Beschreibung zu fortgeschrittene Ansätze zur Bemessung	Die IBB verwendet den Basisindikatoransatz.
Art. 449 CRR	Risiko aus Verbriefungspositionen	Die IBB hat keine Verbriefungspositionen im Bestand.
Art. 452 CRR	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Die IBB verwendet zur Risikogewichtung den Kreditrisikostandardansatz.
Art. 454 CRR	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	Die IBB verwendet den Basisindikatoransatz.
Art. 455 CRR	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	Die IBB ist ein Nichthandelsbuchinstitut und führt kein Handelsbuch. Es werden keine internen Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko angewandt.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungsinhalte und -praxis ist gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR regelmäßig zu überprüfen. Die IBB hat hierzu einen Überprüfungsprozess für die Offenlegung eingerichtet, welcher der Berichtserstellung zeitlich vorgelagert ist.

Die IBB-Gruppe führt die Offenlegung weiterhin jährlich durch. Dabei wird die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung ebenfalls im Rahmen des Überprüfungsprozesses überprüft. Bisher geben weder die aufsichtsrechtlichen Kriterien Anlass zu einer unterjährigen Veröffentlichung, noch gibt es andere Gründe für eine häufigere Offenlegung. Der Offenlegungsbericht wird auf der Internetseite der Investitionsbank Berlin neben den Geschäftsberichten als eigenständiger Bericht unter der Rubrik "Investor Relations" veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

2 Anwendungsbereich

Mit dem vorliegenden Bericht setzt die Investitionsbank Berlin (IBB) als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 KWG die Offenlegungspflichten nach den Artikeln 431 bis 451 CRR i. V. m. § 26a KWG um.

Für allgemeine Ausführungen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der IBB und IBB-Gruppe gemäß § 26a Satz 1 KWG wird auf den Konzernlagebericht 2018³ verwiesen.

Die Angaben in diesem Bericht beziehen sich auf den nachfolgend beschriebenen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (IBB-Gruppe), sofern nicht ein spezieller Bezug auf die IBB (synonym "die Bank") hergestellt wird. Da die IBB den Konzernabschluss auf Basis der Rechnungslegung nach IFRS erstellt, erfolgt gemäß den Vorgaben der CRR auch für die aufsichtsrechtliche IBB-Gruppe die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach den Regelungen der IFRS.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalunterlegung definiert sich gemäß § 10a KWG. Die IBB steht als übergeordnetes Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe vor. Nachfolgend wird ein Überblick über die Institutsgruppe dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht der konsolidierten Unternehmen

Unternehmens- typ	Unternehmen	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Konsolidierung nach Rechnungslegungs- standard (IFRS)	
		Konsolidierung		Abzugs- methode	risiko- gewichtet	voll	at equity
		voll	quotal				
Kreditinstitute	Investitionsbank Berlin (IBB)	X	-	-	-	X	-
Finanzunterneh- men	IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet)	X	-	-	-	X	-
	VC Fonds Berlin GmbH	X	-	-	-	X	-
	VC Fonds Technologie Berlin GmbH	X	-	-	-	X	-
	VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH	X	-	-	-	X	-
	Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG	-	-	X	-	-	-
Sonstige Unter- nehmen	ipal Gesellschaft f. Patent- verwertung Berlin mbH (ipal)	-	-	-	X	X	-
	BTGI Berliner Trägergesell- schaft für Gewerbe- Infrastrukturmaßnahmen mbH (BTGI)	-	-	-	X	X	-
	Immobilien-gesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH (IGSW)	-	-	-	X	X	-

Die Erstellung eines Konzernabschlusses für die Institutsgruppe erfolgte zum 31.12.2018 nach den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS).

Eine Veränderung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises ergab sich im Vergleich zum Vorjahr nicht.

Unternehmensgegenstand von IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet), VC Fonds Berlin GmbH, VC Fonds Technologie Berlin GmbH und VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH ist jeweils der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen. Bei der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH handelt es sich um eine offene Beteiligung der IBB. Die IBB ist alleinige Gesellschafterin. Die IBB

³ Konzernlagebericht Investitionsbank Berlin - Kapitel Grundlagen des Konzerns S. 3 - 6.

Beteiligungsgesellschaft mbH hält als alleinige Gesellschafterin offene Beteiligungen an der VC Fonds Berlin GmbH, der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH und der VC Fonds Technologie Berlin GmbH.

Unternehmensgegenstand der Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG sind der Aufbau und die Verwaltung von Beteiligungen mit dem Geschäftsschwerpunkt Lebenswissenschaften mit dem Fokus auf Medizintechnik, Pharmazie und Dienstleistungen, insbesondere die Beteiligung an innovativen, wachstumsstarken, technologieorientierten Unternehmen. Die IBB ist mit einer Kommanditeinlage von 20 % an der Gesellschaft beteiligt.

Unternehmensgegenstand der ipal war die Betreuung der Anmeldung und der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten aller Art sowie die allgemeine Beratung zu diesen Themenbereichen. Seit Juni 2013 sind die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft auf die Vereinnahmung von Verwertungserlösen beschränkt. Die IBB ist zu 100 % am Stammkapital der ipal beteiligt. Die IBB ist eine typische stille Beteiligung an der ipal eingegangen. Die stille Beteiligung wurde mit 10,0 Mio. EUR dotiert und kann von der Gesellschaft in Teilbeträgen angefordert werden. Zum 31.12.2018 valuiert die stille Beteiligung mit 7,7 Mio. EUR. Sie ist in voller Höhe wertberichtigt.

Unternehmensgegenstand der BTGI ist die Tätigkeit als Träger von wirtschaftlichen Infrastrukturvorhaben von öffentlichem Interesse sowie die Übertragung und Durchführung von Investitionen sowie des Betriebes und der Vermarktung der Infrastruktur an Dritte. Bei der BTGI handelt es sich um eine offene Beteiligung der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH. Die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH ist alleinige Gesellschafterin.

Unternehmensgegenstand der IGSW ist die Verwaltung des eigenen Vermögens. Bei der IGSW handelt es sich um eine offene Beteiligung der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH. Die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH ist alleinige Gesellschafterin.

3 Eigenkapital

3.1 Verfahren zur Eigenkapitalberechnung

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des KWG und der CRR durchgeführt. Seit 2014 werden für die Berechnung der Eigenmittel und Risikopositionen in der IBB-Gruppe die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) angewendet.

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für aufsichtsrechtliche Adressrisiken verwendet die IBB den Kreditrisikostandardansatz (KSA). Für die Unterlegung der operationellen Risiken nutzt die IBB den Basisindikatoransatz. Marktpreisrisiken sind weiterhin nicht mit Eigenkapital zu unterlegen. Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko (Anpassung der Kreditbewertung) erfolgt nach der Standardmethode.

Die IBB ist aufgrund der getätigten Geschäfte aufsichtsrechtlich ein Nichthandelsbuchinstitut i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 i. V. m. Art. 94 Abs. 1 CRR und führt ein Handelsbuch ohne Bestand. Alle Bestände sind dem Anlagebuch zugeordnet. Die Anforderungen zur Unterlegung von Risikopositionen des Handelsbuchs nach Teil 3 Kapitel 3 Art. 102 ff. CRR sind somit nicht einschlägig. Verbriefungspositionen zählen weiterhin nicht zum Produktkatalog der IBB-Gruppe.

3.2 Eigenmittel

Die Eigenmittel der IBB-Gruppe werden auf Basis der CRR i. V. m. dem KWG berechnet. In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten Eigenmittel der IBB-Gruppe zum 31.12.2018 in verkürzter Form dargestellt. Die vollständige Übersicht der Eigenmittel gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung 1423/2013 ist im Anhang in Tabelle 42 aufgeführt.

Tabelle 3: Kurzübersicht der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelstruktur, in Mio. EUR

Kapitalinstrumente	Betrag	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
Hartes Kernkapital (CET1) - Instrumente und Rücklagen		
Gezeichnetes Kapital/Grundkapital	300,0	26 Abs. 3 (Verzeichnis der EBA)
Einbehaltene Gewinne	192,8	26 Abs. 1c)
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	599,1	26 Abs. 1d) und e)
Hartes Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen	1.091,9	
Hartes Kernkapital (CET1) - regulatorische Anpassungen		
Zusätzliche Bewertungsanpassungen/ Prudent Valuation	-6,6	34, 105
Immaterielle Vermögenswerte	-0,9	36 Abs.1b), 472 Abs. 4
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	33 Abs. 1b)
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-3,1	36 Abs. 1i), 43, 45, 47
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten	0,0	467, 468
Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital (Berlin-Förder-Fonds (BFF))	-45,6	3
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals	-56,2	
Hartes Kernkapital (CET1)	1.035,7	
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.035,7	
Ergänzungskapital (T2) Insgesamt	0,0	
Eigenkapital insgesamt (T1 + T2)	1.035,7	

Die Eigenmittel der IBB-Gruppe bestehen vollständig aus hartem Kernkapital (CET1). Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital besteht nicht.

Das harte Kernkapital besteht aus dem gesetzlichen Grundkapital des Landes Berlin (gemäß §§ 2 und 3 Gesetz zur rechtlichen Verselbstständigung der Investitionsbank Berlin).⁴ Darüber hinaus bilden die satzungsmäßige Zweckerücklage, andere Gewinnrücklagen und die IFRS-Erstanwendungsrücklage das Eigenkapital. Eigenkapitalinstrumente wie z.B. Aktien oder Genussrechte wurden nicht ausgegeben.

Vom Kernkapital abgezogen werden die aufsichtsrechtlich geforderten Abzugspostitionen und eine für die IBB nach HGB gebildete Rücklage nach § 340g für den Berlin-Förder-Fonds (BFF).

Eine Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz zeigt die in der folgenden Tabelle dargestellte Überleitungsrechnung zum Berichtsstichtag 31.12.2018.

Tabelle 4: Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorischen Kapital, in Mio. EUR

Kapitalbestandteile	Bilanzielles Eigenkapital	regulatorische Eigenmittel
Gezeichnetes Kapital	300,0	300,0
Gewinnrücklagen	683,9	683,9
Zweckerücklage	424,2	424,2
Erstanwendungseffekt IFRS	119,5	119,5
Andere Gewinnrücklagen	140,2	140,2
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-84,7	-84,7
Versicherungsmathematische Gewinne	-76,7	-76,7
Neubewertungsrücklage	-8,0	-8,0
Bilanzgewinn	290,1	290,1
Gewinn-/ Verlustvortrag Vorjahre	192,8	192,8
Jahresergebnis 2018	97,3	97,3
Bilanzielles Eigenkapital	1.189,3	
Abzugsposten und Prudential Filters		-153,6
Immaterielle Vermögensgegenstände		-0,9
Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche		-3,1
Positives Jahresergebnis 2018		-97,4
Nicht realisierte Gewinne und Verluste §§ 24, 25 SolV		0,0
Prudent Valuation Art. 34, 105 CRR (einfacher Ansatz)		-6,6
Eigenbonitätsveränderungen Art. 33 b und c) CRR		0,0
Zusätzlicher Abzug nach Art. 3 CRR (Berlin-Förder-Fonds)		-45,6
Eigenmittel regulatorisch		1.035,7

3.3 Eigenkapitalanforderung nach Aufsichtsrecht

Dargestellt werden die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen der IBB-Gruppe für Adress-, operationelle und CVA-Risiken zum 31.12.2018. Diese werden entsprechend der Vorgaben der CRR ermittelt. Die Eigenkapitalanforderungen belaufen sich auf insgesamt 430,7 Mio. EUR.

Die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken, die insgesamt auf Basis des Kreditrisikostandardansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR ermittelt werden, betragen 397,2 Mio. EUR.

Bezogen auf die aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen ergibt sich die Verteilung der Risikopositionen und Eigenkapitalunterlegung gemäß Tabelle 5.

⁴ Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26 (3) of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR) - EBA-Veröffentlichung vom 23.12.2014 zur Anerkennung als hartes Kernkapital (zuletzt aktualisiert am 20.07.2018).

Für die IBB-Gruppe bestehen keine Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken. Die Bank ist ein Nicht-handelsbuchinstitut, daher sind Zins- und Aktienrisiken nicht relevant. Fremdwährungsrisikopositionen sowie Rohwarenrisikopositionen des Gesamtbuches existieren nicht.

Die Unterlegung der operationellen Risiken, die nach dem Basisindikatoransatz gemäß den Artikeln 315 und 316 CRR ermittelt wird, beläuft sich auf 31,5 Mio. EUR.

Die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) erfolgt nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR und beträgt 2,0 Mio. EUR.

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach Risikoart zum 31.12.2018, in Mio. EUR

Risikoposition	Eigenmittel-anforderungen	Risikoaktiva
Adressrisiko im Standardansatz (KSA)⁵	397,2	4.964,4
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,7	9,0
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	0,8	9,5
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	1,6	19,5
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten	100,3	1.254,0
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	132,8	1.660,0
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	13,9	174,2
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	117,1	1.463,2
Ausgefallene Risikopositionen	7,9	98,6
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	8,2	102,1
Beteiligungsrisikopositionen	9,6	120,5
Sonstige Positionen	4,3	53,8
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung	2,0	25,6
CVA-Risiko (Standardmethode)	2,0	25,6
Marktpreisrisiko	0,0	0,0
Operationelles Risiko	31,5	393,3
Operationelle Risiken (Basisindikatoransatz)	31,5	393,3
Gesamt	430,7	5.383,3

3.4 Gesamt- und Kernkapitalquoten

In der folgenden Tabelle sind die Gesamt- und Kernkapitalquoten zum 31.12.2018 dargestellt.

Tabelle 6: Gesamt- und Kernkapitalquoten, in %

Gesamt- und Kernkapitalquoten	Gesamtkapitalquote	Kernkapitalquote	Harte Kernkapitalquote
Investitionsbank Berlin - Gruppe	19,2	19,2	19,2
Investitionsbank Berlin - Einzelinstitut	18,5	18,1	18,1

Die Mindestkapitalanforderungen wurden im Jahr 2018 stets erfüllt.

⁵ Es werden nur Risikopositionsklassen aufgeführt, in denen am Berichtsstichtag Risikopositionen enthalten sind.

4 Antizyklischer Kapitalpuffer

Seit 2016 finden die Kapitalpufferanforderungen nach CRD IV i. V. m. KWG Anwendung. Neben dem allgemeinen Kapitalerhaltungspuffer sind dabei auch die Anforderungen zum antizyklischen Kapitalpuffer durch die IBB-Gruppe zu erfüllen.

Bei dem antizyklischen Kapitalpuffer handelt es sich um ein makroprudenzielles Aufsichtsinstrument. Dieser Puffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Der antizyklischen Kapitalpuffer wird jeweils von den nationalen Bankenaufsichten bestimmt. In Deutschland wird die Höhe des Kapitalpuffers durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2018 sieht die BaFin weiterhin keine Notwendigkeit für eine Erhebung eines antizyklischen Kapitalpuffers. Bisher wurden u.a. in Norwegen, Schweden, Tschechien, Slowakei, Island und im Vereinigten Königreich antizyklische Kapitalpuffer festgelegt.

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR und ist mit hartem Kernkapital vorzuhalten (§ 10d Abs. 1 KWG). Die Institute ermitteln den Prozentsatz des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d Abs. 2 KWG als gewichteten Durchschnitt aus den in den einzelnen Ländern, in denen die maßgeblichen Risikopositionen⁶ des Instituts zu belegen sind, festgelegten antizyklischen Kapitalpufferquoten.

Die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen und die berechnete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers sind nach Art. 440 CRR i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 offenzulegen. Weiterhin sind die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Adressrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe offenzulegen.

Tabelle 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Adressrisikopositionen auf konsolidierter Basis zum 31.12.2018

in Mio. EUR	Adressrisiko		Eigenmittelanforderungen		Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risiko-Positionswert Standardansatz	Davon: Adressrisiko	Summe			
Aufschlüsselung nach Ländern						
Deutschland	11.467,00	280,18	280,18	0,95	0,00	
Österreich	225,49	4,18	4,18	0,01	0,00	
Niederlande	43,97	3,51	3,51	0,01	0,00	
Schweden	133,22	1,25	1,25	0,00	0,02	
Luxemburg	15,06	1,20	1,20	0,00	0,00	
Frankreich	145,71	1,17	1,17	0,00	0,00	
Schweiz	14,64	1,17	1,17	0,00	0,00	
Norwegen	99,27	0,79	0,79	0,00	0,02	
Neuseeland	43,94	0,70	0,70	0,00	0,00	
Sonstige Länder	90,49	0,83	0,83	0,00	0,00	
Gesamt	12.278,79	294,98	294,98	1,00	-	

⁶ Die maßgeblichen Risikopositionen sind in § 36 SolvV definiert und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem privaten Sektor.

Tabelle 8: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

IBB-Gruppe auf konsolidierter Basis	31.12.2018
Gesamtforderungsbetrag (Risikoaktiva) in Mio. EUR	5.383,31
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,014 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Mio. EUR	0,77

5 Unternehmensführungsregelungen

Nach Art. 435 Abs. 2 CRR legt die IBB folgenden die Unternehmensführung und Aufsichtsfunktionen betreffenden Regelungen offen.

5.1 Anzahl der vom Leitungsorgan bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Tabelle 9: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2018	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2018
Dr. Jürgen Allerkamp	1	3
Dr. Stephan Brandt	1	-

Tabelle 10: Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2018	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2018
Nadja Bernstein	-	1
Michael Bomke	-	1
Michaela Maria Eder von Grafenstein	1	2
Maren Kern	4	3
Dr. Matthias Kollatz	-	5
Katrin Lompscher	-	4
Ramona Pop	-	6
Dr. Iris Reinelt	1	1
Tom Schuster	-	2

Die obigen Angaben enthalten Mandate, die gemäß § 25c KWG bzw. § 25d KWG unter die Privilegierung fallen als auch die durch die BaFin zusätzlich gestattet wurden.

5.2 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Auswahlstrategie ist - neben den gesetzlichen Regelungen - in der Satzung der IBB sowie den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Verwaltungsrats - hier insbesondere des Nominierungsausschusses, der u. a. nach § 25d Absatz 11 KWG gesetzlich zugewiesenen Aufgaben übernimmt, verankert.

Vorstand

Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands. Dabei ermittelt er insbesondere Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und berücksichtigt dabei die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Mit der Zulassung zum Vorstand bestätigt die Bundesbank abschließend die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Der Vorstand der IBB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands verfügen jeweils über langjährige Berufspraxis sowie über Erfahrungen in der Geschäftsführung von Kreditinstituten und erfüllen die fachlichen und persönlichen Anforderungen. Der berufliche Werdegang der Vorstandsmitglieder ist auf den Internetseiten der IBB veröffentlicht.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für höchstens fünf Jahre. Der Verwaltungsrat bewertet regelmäßig die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands. Zwischen dem Vorstand und dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden werden Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs vom Senat von Berlin und drei von der Personalvertretung zu bestellenden Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren bestellt werden, wobei eine wiederholte Bestellung von vier Jahren zulässig ist. Zum Verwaltungsratsmitglied darf nur bestellt werden, wer besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und geeignet ist, die IBB zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder. Hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Zur Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung des Verwaltungsrats hat das Gremium ein Kompetenzprofil festgelegt, das jährlich auf seine Angemessenheit geprüft und für Besetzungsprozesse herangezogen wird. Die Verwaltungsratsmitglieder bewerten überdies regelmäßig Größe, Zusammensetzung und Leistung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind u. a. langjährig tätig als Mitglieder von Vorständen von Banken sowie der Geschäftsführung führender Investmentgesellschaften, auch mit internationalem Bezug. Sie verfügen dazu über Erfahrungen in den Bereichen Kreditwesen, Risikomanagement, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Immobilien, außerdem über juristisches Expertenwissen. Sie bekleiden unter anderem langjährige Aufsichtsratsmandate bei Finanzdienstleistungsunternehmen und großen Wirtschaftsunternehmen, verfügen gleichfalls über langjährige Erfahrungen als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r von Ausschüssen und Beiräten und daneben über ausgewiesene Expertise auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

5.3 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Das Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) gilt für die Berliner Verwaltung und somit für den Berliner Senat als Anstaltsträger für die IBB. Die Diversitätsstrategie ergibt sich u. a. aus diesem Gesetz, das Regeln und Maßnahmen vorgibt, die Gleichstellung von Männer und Frauen aktiv zu verfolgen.

Gemäß § 3 Satz 1 LGG ist jede Einrichtung verpflichtet, bestehende Unterrepräsentanten zu beseitigen. Die Ziele und ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Ziele sind im LGG Berlin geregelt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats werden Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder der Organe berücksichtigt.

Zum 31.12.2018 beträgt der Anteil weiblicher Verwaltungsratsmitglieder zweidrittel. Der Vorstand der IBB war bis zum Ausscheiden des Vorstandsmitglieds Sonja Kardorf am 31.08.2018 paritätisch besetzt. Herr Dr. Stephan Brandt wurde mit Wirkung zum 01. September 2018 zum Vorstand bestellt. Die Bestellung erfolgte vorsorglich für einen Zeitraum von zwei Jahren, um in der Zwischenzeit die Stellenbesetzung zur Nachfolge des Vorstandsmitglieds Marktfolge durch den Verwaltungsrat sachgerecht vornehmen zu können. Frau Angeliki Krisilion wurde durch den Verwaltungsrat in der Nachfolge von Herrn Dr. Stephan Brandt zum Vorstandsmitglied bestellt und wird voraussichtlich ab 01.07.2019 ihr Vorstandsmandat aufnehmen.

5.4 Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen

Der Verwaltungsrat der IBB hat einen Risiko- und Prüfungsausschuss gebildet, der im Geschäftsjahr 2018 zu vier ordentlichen Sitzungen zusammentrat. Der Verwaltungsrat wurde regelmäßig im Rahmen der Berichterstattung durch die Vorsitzenden über die Arbeit im Risiko- und Prüfungsausschuss und über die Beschlüsse informiert.

5.5 Beschreibung des Informationsflusses an den Verwaltungsrat bei Fragen des Risikos

Der Verwaltungsrat hat über Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen beschlossen, die die Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat bzw. an seine Ausschüsse u. a. zum Thema Risiko vorlegen muss.

Der Umfang entspricht dabei mindestens den gesetzlichen Anforderungen. So berichtet die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat vierteljährlich über die nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu erstellenden Risikoberichte sowie anlassbezogen zu unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen und erörtert die Strategien mit dem Verwaltungsrat.

Zudem berichten die Ausschussvorsitzenden dem Gesamtgremium über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen, über Beschlussempfehlungen und Beschlussfassungen. Des Weiteren kann der oder die Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen.

6 Risikomanagementziele und -politik für die einzelnen Risikoarten

6.1 Risikomanagement

Die Investitionsbank Berlin ist das Mutterunternehmen der IBB-Gruppe. Sie ist für das konzernweite Risikomanagement zuständig und aufgrund ihrer Größe und ihres Geschäfts maßgeblich für die Risikolage der Gruppe. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen überwiegend auf die Investitionsbank Berlin. Die IBB unterliegt sämtlichen bankaufsichtsrechtlichen Normen des Risikomanagements.

Der Vorstand legt auf der Grundlage der Geschäftsstrategie die Risikostrategie fest. Inhalte der Risikostrategie sind insbesondere Teilstrategien zu allen wesentlichen Risikoarten sowie die Ableitung von Limiten und die Allokation des ökonomischen Kapitals. Durch einheitliche risikopolitische Grundsätze wird sichergestellt, dass die eingegangenen Risiken die Substanz des Unternehmens nicht gefährden und jederzeit kontrolliert und gesteuert werden können.

Die Bestimmung der Wesentlichkeit der Risikoarten erfolgt in einer Risikoinventur, die mindestens jährlich oder anlassbezogen durchgeführt wird, unter Berücksichtigung des Gesamtbankrisikoprofils der Bank. Während die Risikostrategie und die regelmäßige Risikoberichterstattung vor allem auf die Risiken eingehen, die aus dem Geschäftsbetrieb erwachsen, beinhaltet die Geschäftsstrategie auch die damit verbundenen Chancen. Über die Chancen wird im Rahmen der regelmäßigen Managementinformation berichtet. Die Risikostrategie wird mindestens einmal jährlich überprüft, in Abstimmung zur Geschäftsstrategie sowie zur operativen und Mittelfristplanung der Bank aktualisiert und im Intranet der IBB veröffentlicht.

Die Risikocontrollingfunktion nach AT 4.4.1 MaRisk wird vom Leiter des Bereichs Finanzen und Controlling ausgeübt. Der Bereich untersteht direkt dem für die Steuerung-Marktfolge zuständigen Vorstandsmitglied und ist somit von den Bereichen getrennt, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften zuständig sind. Damit ist eine Funktionstrennung von risikoeingehenden und risikoüberwachenden Bereichen vollständig von der Vorstandsebene bis zu den operativen Abteilungen umgesetzt.

Der Vorstand hat wichtige Funktionen an ein von den risikoeingehenden Einheiten unabhängiges Risikocontrolling delegiert. Die Abteilung Risikocontrolling, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist, ist Teil des Bereichs Finanzen und Controlling. Ihr obliegen die Aufgaben der Identifikation der Risiken sowie der Risikoüberwachung. Empfänger der vom Risiko-Controlling formulierten Handlungsempfehlungen sind in erster Linie der Vorstand der Bank sowie die jeweils zuständigen Ausschüsse und Gremien.

Kernaufgaben und Verantwortlichkeiten der Abteilung Risikocontrolling sind:

- die Identifizierung, Messung, Limitierung und Überwachung sowie die Berichterstattung der für die IBB relevanten Risiken,
- die Ableitung von Handlungsvorschlägen zur Steuerung der wesentlichen Risiken,
- die Realisierung eines permanenten Prozesses zur Kontrolle und Weiterentwicklung der angewandten Modelle, Methoden und Prozesse zur Risikoquantifizierung, -überwachung und -steuerung sowie
- die Umsetzung einheitlicher Risikocontrollingstandards entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die Risikosteuerung wird innerhalb der genehmigten Limite und Kompetenzstufen vom Vorstand und von den operativen Einheiten wahrgenommen.

Die Darstellung der Gesamtbankrisikosituation gegenüber dem Vorstand erfolgt regelmäßig, mindestens aber quartalsweise in Form eines umfassenden Risikoberichtes, der einen Überblick über sämtliche Risiken der Bank gibt. Dabei werden Aussagen zur aktuellen Risikotragfähigkeitsrechnung und zur Auslastung der jewei-

ligen Risikolimiten getroffen. Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan der IBB vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren.

6.2 Arten von Risiken

Die wesentlichen Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, sind banktypische Risiken sowie die Risiken aus allgemeiner unternehmerischer Tätigkeit:

- Adressrisiko , inklusive Länderrisiko
- Spreadrisiko, inklusive Länderrisiko
- Marktpreisrisiko inklusive Options- bzw. Volatilitätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Beteiligungsrisiko

Die eingegangenen Risiken werden auf der Ebene der Gesamtbank erfasst, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden, und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Bank durch ein abgestimmtes System von Risikolimiten und organisatorischen Maßnahmen begrenzt. In der Risikotragfähigkeit werden die Risikoarten, die im Rahmen der jährlichen Risikoinventur als nicht wesentlich für die IBB eingestuft werden, nicht berücksichtigt. Dazu zählen die Geschäfts-, Reputations-, Ertrags- und Modellrisiken.

6.3 Art und Umfang der Risikoberichterstattung

Die Art, der Inhalt (Umfang) und die Frequenz der Risikoberichte orientieren sich an den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Inhalte der Risikoberichte sind neben der Darstellung und Beurteilung der aktuellen Risikosituation (Risikoprofil) die Auslastung der risikoartenspezifischen Risikolimiten, wesentliche risikorelevante Aspekte des operativen Geschäfts und Ergebnisse der Stresstests sowie gegebenenfalls die Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Durch das Risiko-Controlling werden turnusmäßig die nachfolgend dargestellten Risikoberichte erstellt.

Tabelle 11: Art, Inhalt und Frequenz der Risikoberichte

Bericht (Turnus)	Wesentliche Inhalte	Empfänger
Risikoüberwachung (täglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Zinssensitivitäten • Baseler Zinsschock 	<ul style="list-style-type: none"> • Treasury
Risikobericht zur Handelsüberwachung nach MaRisk (wöchentlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsergebnis, Risikoergebnis für Marktpreisrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand, Bereichs- und Abteilungsleiter Treasury
Risikobericht (monatlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Risikotragfähigkeitsrechnung und Entwicklung in allen wesentlichen Risikoarten • Modellrevisionen • Ergebnisse von Stresstests • Risikobeurteilung und Handlungsempfehlungen • Aufsichtsrechtliche Kennzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Generalbevollmächtigte • Bereichsleitungen
Risikobericht (vierteljährlich)	Zusätzlich zum monatlichen Risikobericht: <ul style="list-style-type: none"> • Risikofrüherkennung • Szenarioanalysen • Risikokonzentrationen • Neue Produkte und Neugeschäft • Engagementdarstellungen (Kreditbericht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Generalbevollmächtigte • Bereichsleitungen • Risiko- und Prüfungsausschuss/ Verwaltungsrat
Bericht Operationelles Risiko (jährlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Risikoinventur • Risikobeurteilung und Handlungsempfehlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Generalbevollmächtigte

6.4 Risikotragfähigkeit

Die MaRisk fordern, dass die wesentlichen Risiken der Bank durch das Risikodeckungspotenzial fortlaufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist mit dem Ziel einer dem spezifischen Risikoprofil der Bank angepassten Risiko- und Kapitalsteuerung.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit wurden entsprechend der beabsichtigten Kapitalallokation der IBB Risikolimits für die Verlustrisiken festgelegt. Das Limitsystem ist dabei so gestaltet, dass durch das Einhalten der wertorientierten Risikolimits auch die regulatorischen Anforderungen eingehalten werden. Alle das Risikoprofil der Bank betreffenden Entscheidungen oder Festlegungen orientieren sich an der Risikotragfähigkeit der IBB.

Wertorientierte Risikotragfähigkeit

Die Bestimmung der Risikotragfähigkeit erfolgt in der IBB in wertorientierter (ökonomischer) Sichtweise unter Berücksichtigung der regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Dazu werden monatlich die Verlustrisiken der wesentlichen Risikoarten grundsätzlich auf einem einheitlichen Konfidenzniveau von 99,0 % mit einem Risikohorizont von einem Jahr gemessen und dem Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt.

Risikomindernde Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten werden nicht berücksichtigt. Ziel ist die Sicherstellung eines langfristigen Going-Concern der Bank. Als Stressszenario wird die wertorientierte Risikotragfähigkeit darüber hinaus in einer Liquidationssicht auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % betrachtet. Zusätzlich wird quartalsweise eine GuV-orientierte Going-Concern-Risikotragfähigkeit auf einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet. Die Einhaltung dieser Sichtweise stellt eine strenge Nebenbedingung dar.

Im Berichtsjahr wurde folgende wesentlichen Änderungen im Risikomanagementsystem vorgenommen:

- Änderung der Modellparameter Historie von 1062 auf 1750 Handelstage und beobachtete Returnveränderung von 63 Handelstagen auf zehn Handelstage zur Quantifizierung des Marktpreisrisikos

Zum 31.12.2018 betrug die Auslastung des Risikodeckungspotenzials 40,8 % und sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte. Die Entlastung der Risikokennzahlen ist auf verschiedene, teilweise gegenläufige marktinduzierte Effekte, Bestandsänderungen sowie auf die Modelländerung zurückzuführen.

Die wertorientierte Risikotragfähigkeit war im Geschäftsjahr 2018 zu jedem Zeitpunkt gegeben.

Tabelle 12: Wertorientierte Risikotragfähigkeit, in Mio. EUR

Risikodeckungspotenzial - Limit	31.12.2018		31.12.2017	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Adressrisiko	95,1		98,7	
<i>davon Kreditrisiko</i>	95,8		85,6	
<i>davon Emittenten- und Kontrahentenrisiko</i>	39,0		50,0	
Spreadrisiko	61,2		70,6	
Beteiligungsrisiko	64,3		61,4	
Marktpreisrisiko	54,4		34,7	
Operationales Risiko	31,5		31,6	
Liquiditätsrisiko	0,0		0,0	
Gesamtbankrisiko	306,5	40,8 %	297,0	41,5 %

Um das Risikoprofil der Bank auch in Stresssituationen beurteilen zu können, wird außer den Verfahren zur Bestimmung der Verlustrisiken unter normalen Marktbedingungen regelmäßig ein breites Spektrum an Stress- und Szenarioanalysen inklusive eines Gone-Concern-Szenarios für alle wesentlichen Risiken und Risikoarten durchgeführt. Dabei werden außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse in geeigneten historischen, hypothetischen und inversen Szenarien abgebildet. Über die Ergebnisse wird quartalsweise im Rahmen des Risikoberichtes berichtet. Zusätzlich werden ggf. anlassbezogenen Stresstests durchgeführt.

7 Adressrisiken

Unter dem Adressrisiko versteht die IBB das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle oder unerwarteter Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern.

Im Rahmen der jährlichen Validierung werden die Angemessenheit des Risikomodells, die Portfoliodaten, die Parameter sowie die Kalkulationseinstellungen überprüft. Im Berichtsjahr 2018 war aus der Validierung keine Ableitung von Maßnahmen notwendig.

7.1 Adressrisiko

Der operative Handlungsrahmen des Kreditportfolio-Managements umfasst außer der unterjährigen Überwachung der Entwicklung der Kreditportfolioqualität auch das Monitoring der wesentlichen Einzelkreditnehmer bzw. der portfoliostrukturbezogenen Risikotreiber. Die Quantifizierung und Überwachung des Verlustpotenzials aus Adressrisiken erfolgt über die Risikokennzahl Credit Value at Risk (CVaR) mit einem 99 %-Konfidenzniveau bei einem Risikohorizont von einem Jahr.

Ein zentraler Bestandteil des Risikomanagements für Adressrisiken in der IBB ist der Einsatz eines Limitsystems, das ein ungewolltes bzw. unkontrolliertes Anwachsen der Verlustrisiken verhindern soll. Die zentrale Limitüberwachung auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Darüber hinaus werden Limite für Global- und Einzelgeschäfte vom Vorstand beschlossen. Die Einhaltung der Limite wird durch den Bereich Kreditbetreuung untertätig überwacht.

Die IBB hat zu zentralen Fragestellungen des Kreditportfolios ein Risikokomitee eingerichtet, das sich mit Risikofragen im Förderkreditgeschäft und im Geschäft mit institutionellen Kunden beschäftigt. Außerdem werden dort alle die Kreditbearbeitung betreffenden operationellen Risiken erörtert.

Die IBB nutzt in nennenswertem Umfang Sicherheiten, insbesondere öffentliche Bürgschaften sowie Realsicherheiten, zur Minderung ihrer Adressrisiken. Im Rahmen des Kreditgeschäftes bestehen überwiegend Sicherheiten in Form von öffentlichen Bürgschaften und Grundpfandrechten. Diese Sicherheiten dürfen nur bei Zahlungsverzug verwertet werden. Weitere Sicherheiten in Form von Bar- und Wertpapiersicherheiten treten überwiegend im Wertpapierpensions- und Derivategeschäft auf.

7.2 Kreditrisiko

Im Fokus des Kreditgeschäftes der IBB steht, entsprechend ihrem Förderauftrag, die Region Berlin. Die Kreditrisiken der Bank resultieren im Wesentlichen aus den Geschäftsfeldern Immobilienförderung und Wirtschaftsförderung.

Aus den öffentlich verbürgten Förderdarlehen und den Krediten nicht im Risiko der IBB (z. B. Landesmittel) entstehen für die IBB lediglich unwesentliche Adressrisiken aufgrund von Provisions- oder Gebührenzahlungen. Diese sind dessen ungeachtet Gegenstand des Kreditrisikomanagement-Prozesses.

7.3 Emittenten- und Kontrahentenrisiko

Emittenten- und Kontrahentenrisiken des IBB-Portfolios resultieren aus den Geld- und Kapitalmarkt-Engagements des Banksteuerungs- und Treasuryportfolios. Die Engagements werden ausschließlich in klassischen Instrumenten, wie beispielsweise Termingeldern, Wertpapieren und Schuldscheindarlehen, getätigt. Derivative Produkte in Form von Zinsswaps dienen zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos. Gegenüber den Derivate-Kontrahenten bestehen Risikominderungsvereinbarungen (Collateral Management). Strukturierte Produkte sind nicht Bestandteil des Portfolios.

7.4 Ratingverfahren

7.4.1 Ratingverfahren - internes Rating

Zum Kreditportfolio der IBB zählen überwiegend Kunden, die nicht über ein externes Rating einer internationalen Ratingagentur verfügen. Vor diesem Hintergrund werden Risikomanagement und Risikosteuerung gemäß MaRisk von Adressrisiken auf interne Ratingverfahren abgestellt. Zur internen Bonitätsbewertung setzt die IBB die Verfahren:

- Sparkassen-Immobiliengeschäftsrating (im Folgenden Immobiliengeschäftsrating) im Wesentlichen im Segment des Mietwohnungsbaus,
- das Sparkassen-Standardrating (im Folgenden Standardrating) überwiegend für das Segment der Wirtschaftsförderung sowie
- das LB-Rating in den Segmenten Corporates, Banken, Versicherungen, Internationale Gebietskörperschaften und Länder- und Transferrisiko ein.

Für die Kunden des Segments "Eigentumsmaßnahmen" wurde ein maschinelles Scoringverfahren entwickelt.

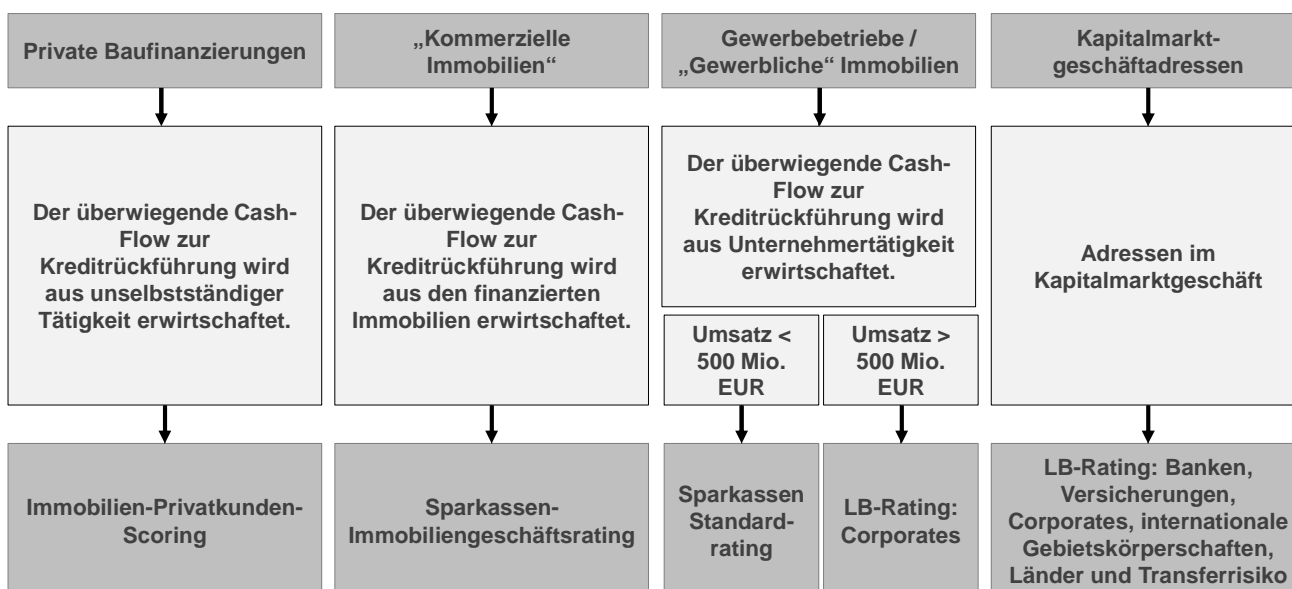


Abbildung 1: Interne Ratingverfahren in der IBB

Ratinganlässe

Jede Entscheidung über ein risikorelevantes Engagement ist mit einem aktuellen Rating zu unterlegen. Hierbei sind sämtliche Kreditnehmer einer risikorelevanten Kreditnehmereinheit nach § 19 KWG einzeln zu beurteilen. Das Rating ist elementarer Bestandteil des Kreditbeschlusses und der vollumfänglichen Prüfung eines Kreditengagements. Ein Rating ist aktuell, wenn die Raterstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Das Rating ist somit einmal jährlich und/ oder anlassbezogen durchzuführen, beispielsweise beim Vorliegen außergewöhnlicher unterjähriger Finanzinformationen.

Nicht risikorelevantes Kreditgeschäft

Die IBB hat von der Möglichkeit nach den MaRisk Gebrauch gemacht, bestimmte Kreditpositionen als nicht risikorelevant einzustufen und in diesem Zusammenhang von der individuellen Ratingpflicht auszunehmen. Hierbei handelt es sich um folgende Positionen:

- alle Kunden des Segments Immobilien-Privatkunden (Mengengeschäft)
- Personal- und Realkredite insgesamt bis 0,75 Mio. EUR eines Kreditnehmers im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG (Kreditnehmereinheit)

- durch das Land Berlin vertraglich gesichertes/ landesverbürgtes Kreditgeschäft bis 3 Mio. EUR eines Kreditnehmers im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG (Kreditnehmereinheit)
- im Bereich Wirtschaftsförderung Personal- und Realkredite insgesamt bis 0,1 Mio. EUR

Immobilien-Privatkunden-Scoring

Für die Risikoklassifizierung der Kunden des Segments Eigentumsmaßnahmen wurde mit dem Dienstleister INFORMA Solutions GmbH eine Scorecard entwickelt, mit der auf Basis von internen und externen Daten maschinell eine Risikoklassifizierung der Kreditnehmer des Kundensegments vorgenommen wird. Die Bewertung wird zweimal jährlich durchgeführt.

Validierung der Ratingverfahren

Neben der Validierung der Ratingmodelle durch die externen Dienstleister INFORMA Solutions GmbH, S-Rating und Risikosysteme GmbH und RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG führt die Bank jährlich interne Validierungen der einzelnen Ratingverfahren durch.

Die interne Validierung befasst sich mit der Würdigung der Ergebnisse der externen Validierungen sowie mit der Durchführung von qualitativen und quantitativen Validierungshandlungen. Unter anderem wird die Repräsentativität der in der IBB eingesetzten Modelle untersucht, indem die Kalibrierung, die Trennschärfe und die Datenstruktur überprüft werden. Es wird bei Verfügbarkeit institutseigener Daten geprüft, ob die prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse den empirischen Ausfallraten im relevanten IBB-Portfolio innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen entsprechen. Eine qualitative Argumentation hinsichtlich der Repräsentativität ist notwendig bei einer geringen institutseigenen Datenmenge.

Des Weiteren wird der Risikoklassifizierungsprozess auf Eignung und Einhaltung hin überprüft. Die Ergebnisse der internen Validierung sowie die potenziellen Auswirkungen systematischer Fehlschätzungen der Ratingmodelle auf das quantifizierte Risiko und die Risikotragfähigkeit der IBB werden im internen Validierungsbericht zusammenfassend dargestellt.

Masterskala

Alle Ergebnisse der internen Ratings und des Scoringverfahrens werden auf einer einheitlichen Masterskala (DSGV-Masterskala) abgebildet, die jedem Rating- oder Scoringwert eine Ausfallwahrscheinlichkeit zuordnet.

Banken-, Versicherungs- und Länder- sowie Corporate-Ratings

Für die Geschäftspartner des Kapitalmarktgeschäfts setzt die IBB seit 01.07.2015 die Ratingverfahren der RSU Rating Service Unit GmbH & Co (LB-Rating) ein. Steuerungs- und Managementimpulse werden in diesem Segment außerdem aus der Beobachtung der Ratingwerte der internationalen Ratingagenturen gewonnen.

7.4.2 Ratingverfahren - externes Rating

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Adressrisiko verwendet die IBB die von der Aufsicht für den Standardansatz vorgegebenen Risikogewichte gemäß Art. 113 i. V. m. Teil 3 Titel II Abschnitt 2 CRR. Der Wert des Risikogewichts richtet sich dabei grundsätzlich nach der Art der Forderung, der Bonitätsbeurteilung der Forderung bzw. des Geschäftspartners und den eingesetzten Arten von Kreditrisikominderungsstechniken. Im Kreditrisikostandardansatz sind dabei nur vorliegende externe Geschäftspartner-, Emissions- und Länderbonitätsbeurteilungen relevant.

Die IBB verwendet seit 2008 im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbemessung externe Ratings von Standard & Poor's (S&P). Die Benennung der Agentur wurde mit Einführung der CRR gegenüber der deutschen Aufsicht erneuert und an die Anforderungen des Art. 138 CRR angepasst. Die von der IBB verwendeten externen Bonitätsbeurteilungen erfüllen die Anforderungen gemäß Teil 3 Titel II Abschnitt 3 CRR. Die entsprechenden Risikopositionsklassen für die aufsichtsrechtlich zugelassenen Bonitätsbeurteilungen sind in der in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 13: Bonitätsbeurteilung der Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) nach Ratingklassen

Ratingklasse bei S&P	Zugeordnete Risikopositionsklasse gemäß Art. 112 CRR
Governments	Zentralstaaten oder Zentralbanken gemäß Art. 112 a) CRR
Financial Institutions	Multilaterale Entwicklungsbanken gemäß Art. 112 d) CRR Institute gemäß Art. 112 f) CRR Gedechte Schuldverschreibungen gemäß Art. 112 l) CRR teilweise Unternehmen gemäß Art. 112 g) CRR ⁷

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Forderungen, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, wird von der IBB gemäß Art. 139 CRR wie folgt angewandt:

- Grundsätzlich wird jedem Wertpapiergeschäft die Bonitätsbeurteilung der Emission bzw. des Emissionsprogramms zugeordnet und daraus das entsprechende Risikogewicht abgeleitet.
- Ist ein solches Rating der benannten Agentur nicht verfügbar, wird auf ein vorhandenes Emittentenrating abgestellt. Dieses basiert auf vorrangig unbesicherten Risikopositionen des Emittenten und führt daher i.d.R. zur Ableitung eines gleichen oder höheren Risikogewichts.
- Davon bleibt gemäß Art. 139 Abs. 3 CRR die Anwendung des Art. 129 CRR unberührt. Für Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen findet gemäß Art. 129 Abs. 5 CRR eine Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von unbesicherten Risikopositionen statt, wenn selbst keine Bonitätsbeurteilung für die gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Abs. 4 des Art. 129 CRR vorliegt.

Für Risikopositionen gegenüber Instituten, für die kein Rating der benannten Agentur vorliegt, wird Art. 121 CRR wie folgt angewandt:

- Wenn der Sitz des Instituts in einem Land liegt, für das ein Rating der benannten Agentur vorliegt, wird der Risikoposition ein Risikogewicht gemäß Art. 121 Abs. 1 CRR abhängig von dem Rating des Sitzlandes zugeordnet.
- Ist ein solches Rating der benannten Agentur nicht verfügbar, wird der Risikoposition ein Risikogewicht von 100% gemäß Art. 121 Abs. 2 CRR zugeordnet. Ungeachtet der vorausgegangenen Punkte, wird der Risikoposition ein Risikogewicht von 20% gemäß Art. 121 Abs. 3 CRR zugeordnet, wenn die ursprüngliche effektive Laufzeit drei Monate oder weniger beträgt.

7.5 Quantitative Angaben zu aufsichtsrechtlichen Adressrisiken

Die folgenden Übersichten zu den Risikopositionswerten der aufsichtsrechtlichen Adressrisiken setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen und derivativen Geschäften zusammen.

In Bezug auf die bilanziellen Geschäfte werden die jeweiligen IFRS-Buchwerte auf Grundlage der Konzernrechnungslegung zuzüglich anteiliger Zinsen ausgewiesen. Alle Werte sind um bestehende individuelle Risikovorsorge gemindert.

Unter außerbilanziellen Geschäften werden abgegebene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien sowie Wertpapierpensionsgeschäfte dargestellt. Die derivativen Instrumente werden mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen nach der Marktbewertungsmethode unter Berücksichtigung von individuellen Aufrechnungsvereinbarungen und Sicherheitenstellungen ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum 31.12.2018 in Höhe von ca. 19,1 Mrd. EUR setzt sich aus den bilanziellen Forderungen der IBB-Gruppe in Höhe von 17,5 Mrd. EUR, Kreditzusagen und abgegebenen Bürgschaften und Garantien in Höhe von 1,0 Mrd. EUR, Wertpapierpensionsgeschäften in Höhe von 0,4 Mrd. EUR und derivativen Geschäften in Höhe von 0,2 Mrd. EUR zusammen.

⁷ Bei S&P der Ratingklasse Financial Institutions zugeordnete Risikopositionen, welche gemäß Art. 122 CRR der Risikopositionsklasse Unternehmen zugeordnet werden.

Die Entwicklung der Risikopositionen in den Risikopositionsklassen sowie der Durchschnittsbetrag für das Geschäftsjahr 2018 stellen sich wie folgt dar.

Tabelle 14: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen, in Mio. EUR

Risikopositionswerte	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018	Ø 2018
Zentralstaaten/ Zentralbanken	463,8	758,8	650,3	660,0	633,2
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	959,0	910,4	896,5	864,1	907,5
Öffentliche Stellen	369,7	330,5	340,9	419,7	365,2
Multilaterale Entwicklungsbanken	81,2	78,7	78,6	78,9	79,4
Internationale Organisationen	127,3	112,1	111,5	111,9	115,7
Institute	4.316,7	4.324,0	4.400,8	4.306,5	4.337,0
Unternehmen	7.422,0	7.366,0	6.844,7	6.703,5	7.084,1
Mengengeschäft	354,3	354,6	326,8	309,0	336,2
Immobilien besicherte Positionen	3.404,1	3.499,2	3.893,3	4.192,5	3.747,3
Ausgefallene Risikopositionen	432,5	473,0	468,6	455,2	457,3
Gedekte Schuldverschreibungen	770,8	773,5	814,7	810,3	792,3
Beteiligungen	114,3	120,1	123,2	120,5	119,5
Sonstige Positionen	52,5	52,3	52,6	53,8	52,8
Gesamt	18.868,2	19.153,2	19.002,5	19.085,9	19.027,5

Die folgende Tabelle stellt die Adressenausfallrisiken der IBB-Gruppe je Risikopositionsklasse aufgeteilt nach ihrer geografischen Zuordnung in den für die IBB-Gruppe wichtigsten Regionen am 31.12.2018 dar.

Tabelle 15: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Regionen, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Region				
	Deutschland	Euro-Raum	Europäische Union	Rest-Europa	Andere Regionen
Zentralstaaten/ Zentralbanken	363,1	252,0	44,9	-	-
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	787,2	-	-	-	76,9
Öffentliche Stellen	313,2	72,2	34,3	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	0,3	-	-	78,6
Internationale Organisationen	-	101,7	-	-	10,2
Institute	1.444,0	1.521,7	545,6	468,4	326,8
Unternehmen	6.581,3	104,5	1,8	17,0	-1,1
Mengengeschäft	308,3	0,5	0,0	0,1	0,1
Immobilien besicherte Positionen	4.175,2	17,0	0,0	0,1	0,2
Ausgefallene Risikopositionen	455,2	0,0	0,0	0,0	-
Gedekte Schuldverschreibungen	179,6	383,1	148,3	99,3	-
Beteiligungen	120,5	-	-	-	-
Sonstige Positionen	53,1	-	-	-	0,7
Gesamt	14.780,7	2.453,0	774,9	584,9	492,4

Der Beitrag von Geschäftspartnern aus dem Ausland zu den Adressenausfallrisiken des Förderkreditportfolios ist von untergeordneter Bedeutung. Dagegen sind im Geld- und Kapitalmarktportfolio mehr als die Hälfte der Forderungen ausländischen Ursprungs.

Die folgende Tabelle zeigt die Adressenausfallrisiken am 31.12.2018 aufgeteilt nach ihrer Zuordnung in die für die IBB-Gruppe relevanten Hauptbranchen.

Tabelle 16: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Branchen, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Branchenkategorie			
	Grundstücks- und Wohnungswesen	Banken	Privatpersonen und Unternehmen	Öffentliche Haushalte
Zentralstaaten/ Zentralbanken	-	363,1	-	296,9
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	-	-	32,5	831,6
Öffentliche Stellen	-	237,3	128,3	54,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	78,6	0,3	-
Internationale Organisationen	-	-	111,9	-
Institute	-	4.306,5	-	-
Unternehmen	2.032,1	-	4.671,4	-
<i>darunter KMU</i>	-	-	54,3	-
Mengengeschäft	1,4	-	307,6	-
<i>darunter KMU</i>	0,5	-	31,3	-
Immobilien besicherte Positionen	3.457,3	-	735,2	-
<i>darunter KMU</i>	-	-	1,1	-
Ausgefallene Risikopositionen	206,1	-	249,1	-
<i>darunter KMU</i>	-	-	6,1	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	810,3	-	-
Beteiligungen	-	-	120,5	-
Sonstige Positionen	-	-	53,2	0,6
Gesamt	5.696,9	5.795,8	6.410,0	1.183,2

Der überdurchschnittlich hohe Anteil der Risiken in der Branche Grundstücks- und Wohnungswesen sowie die Konzentration auf Deutschland sind vor allem förderspezifisch sowie Ausdruck des Regionalbankencharakters der IBB-Gruppe. Dem Konzentrationsrisiko ist ein eigenes Kapitel in diesem Bericht gewidmet.

Die folgende Tabelle zeigt die Restlaufzeiten der Adressenausfallrisiken am 31.12.2018.

Tabelle 17: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Restlaufzeiten⁸, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Restlaufzeit		
	Kleiner ein Jahr	Ein Jahr bis kleiner fünf Jahre	Größer fünf Jahre oder unbefristet
Zentralstaaten/ Zentralbanken	531,7	65,5	62,8
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	275,6	400,4	188,1
Öffentliche Stellen	51,4	241,4	126,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	52,5	26,4	-
Internationale Organisationen	15,2	54,7	42,0
Institute	2.326,0	1.435,6	544,9
Unternehmen	290,5	759,3	5.653,7
Mengengeschäft	2,1	22,5	284,4
Immobilien besicherte Positionen	19,0	252,4	3.921,1
Ausgefallene Risikopositionen	49,7	6,0	399,5
Gedeckte Schuldverschreibungen	128,2	527,6	154,5
Beteiligungen	-	-	120,5
Sonstige Positionen	53,8	-	-
Gesamt	3.795,7	3.791,8	11.498,4

In der Laufzeitstruktur spiegelt sich der geschäftliche Schwerpunkt der Vergangenheit, die langfristige Immobilienfinanzierung, deutlich wider. Der überwiegende Anteil des Kreditgeschäfts hat eine Restlaufzeit von mehr

⁸ Bei Forderungen mit Ratenzahlungen erfolgt keine Verteilung der einzelnen Raten auf die Laufzeitbänder. Der Gesamtbetrag der Forderung wird entsprechend der Fälligkeit zugeordnet.

als fünf Jahren. Im ersten Laufzeitband werden insbesondere kurzfristige Forderungen sowie die am Geld- und Kapitalmarkt getätigten Tages- und Termingelder ausgewiesen.

7.6 Kreditrisikominderungstechniken

7.6.1 Grundzüge der Besicherung von Kreditrisiken

Zur Reduzierung ihrer Risiken im Kreditgeschäft nutzt die IBB die Möglichkeit zur Besicherung ihrer Forderungen. Neben der Verlagerung des Risikos durch Bürgschaften und Garantien und vergleichbare Erklärungen der öffentlichen Hand, insbesondere des Landes Berlin, des Bundes sowie von Banken, stellt die grundpfandrechtl. Beleihung von Wohnimmobilien und seit dem Jahr 2018 auch Gewerbeimmobilien ein für die IBB maßgebliches Sicherungsinstrument dar.

Die Bewertung der Sicherungsobjekte erfolgt nach dem Beleihungswertermittlungsverfahren auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes und der Beleihungswertermittlungsverordnung. Für selbst genutzte Wohnobjekte des Teilportfolios Eigentumsmaßnahmen sowie im Kleindarlehensbereich wird alternativ ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewandt. In der Folge bleiben die grundpfandrechtl. gesicherten Kreditforderungen von einer möglichen aufsichtsrechtlichen Realkreditprivilegierung ausgeschlossen.

Eine Wertüberprüfung der Sicherungsobjekte wird beim Auftreten kreditnehmer- oder vertragsbezogener Anlässe durchgeführt. Eine turnusmäßige Wertüberwachung der Beleihungsobjekte erfolgt im jährlichen Rhythmus durch eigene Auswertungen und Beobachtungen sowie mit Hilfe einer statistischen Methode (Marktschwankungskonzept). Werden wesentliche Marktschwankungen festgestellt, erfolgt eine Überprüfung der jeweiligen Wertansätze des Objekts. Eine wesentliche Marktschwankung liegt vor, wenn sich die Marktpreise innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren um mindestens 20 % (bei Wohnimmobilien) bzw. 10 % (bei Gewerbeimmobilien) reduzieren. Dient das Objekt als Sicherheit für Kreditforderungen von 3 Mio. EUR oder mehr, wird neben der jährlichen Wertüberwachung alle 3 Jahre eine Überprüfung der jeweiligen Wertansätze des Objekts veranlasst.

Bei Problemkreditengagements oder wertberichtigten Engagements erfolgt diese Überprüfung unabhängig von der Höhe der besicherten Kreditforderung im zwei- bzw. einjährigen Rhythmus. Die Durchführung einer Wertüberprüfung obliegt einem Immobiliengutachter bzw. bei Objekten im Teilportfolio Eigentumsmaßnahmen/ Kleindarlehensbereich dem Fachbereich.

Alle anderen banküblichen Sicherungsformen, wie Abtretungen und Verpfändungen von Guthaben, Wertpapieren und anderen Forderungen, Sicherungsübereignungen von Waren und sonstigen beweglichen Sachen sowie Bürgschaften und Garantien anderer nicht öffentlicher Sicherungsgeber werden, sofern dies im jeweiligen Einzelfall geboten erscheint, mit dem Kreditnehmer vereinbart, haben jedoch für die Reduzierung des Kreditrisikos der IBB insgesamt eine nur sehr geringe Bedeutung. Falls für diese Sicherheiten eine Bewertung vorgenommen wurde, wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Engagementprüfung unter Beachtung der definierten Beleihungsgrenzen geprüft. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbemessung finden momentan ausschließlich Bürgschaften und Garantien institutioneller Bürgen Berücksichtigung, sofern die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind.

Im Kapitalmarktgeschäft werden die im Rahmen des Repo-/ Reverserepogeschäfts erhaltenen Wertpapiere bzw. erhaltenen Geldbeträge als Sicherheiten berücksichtigt und einer täglichen Bewertung unterzogen. Dabei ist das akzeptierte Spektrum an Emittenten auf Geschäftspartner beschränkt, denen grundsätzlich ein Kontrahenten-/ Emittentenlimit eingeräumt ist bzw. werden könnte. Die Bewertungsmethoden und -verfahren sind verbindlich in den jeweiligen Handbüchern fixiert. Durch den Einsatz von Vordrucken des Deutschen Sparkassenverlages und des Bank Verlages wird ein hohes Maß an Standardisierung sowie rechtlicher Aktualität und Sicherheit der getroffenen Sicherungsvereinbarungen gewährleistet.

Bezogen auf das derivative Geschäft wendet die IBB im nicht über zentrale Gegenparteien geclearten Geschäft bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen (Netting-Vereinbarungen) an. Auch hier wird durch die Verwendung stan-

standardisierter Verträge (Deutscher Rahmenvertrag) ein Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit angestrebt. Darüber hinaus werden zusätzlich individuelle Besicherungsvereinbarungen mit allen Kontrahenten vereinbart.

Aufrechnungsvereinbarungen für bilanzielle Adressrisikopositionen kommen in der IBB nicht zum Einsatz.

7.6.2 Quantitative Angaben zur aufsichtsrechtlichen Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert nach Art. 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung.

Die folgenden Tabellen zeigen die quantitativen Auswirkungen der Kreditrisikominderung auf den Risikopositionswert im Standardansatz zum 31.12.2018.

Tabelle 18: Risikopositionsklassen vor Kreditrisikominderung, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Risikogewichte									
	0 %	2 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Gesamt
Zentralstaaten/ Zentralbanken	615,1	-	-	44,9	-	-	-	-	-	660,0
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	787,2	-	-	76,9	-	-	-	-	-	864,1
Öffentliche Stellen	299,7	-	-	120,0	-	-	-	-	-	419,7
Multilaterale Entwicklungsbanken	78,9	-	-	-	-	-	-	-	-	78,9
Internationale Organisationen	111,9	-	-	-	-	-	-	-	-	111,9
Institute	20,6	156,9	-	2.295,4	-	1.833,6	-	-	-	4.306,5
Unternehmen	-	-	-	75,6	-	1,7	-	6.626,2	-	6.703,5
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	309,0	-	-	309,0
Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	4.109,6	82,9	-	-	-	4.192,5
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	76,1	379,1	455,2
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	599,9	210,4	-	-	-	-	-	810,3
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	120,5	-	120,5
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	53,8	-	53,8
Summe	1.913,4	156,9	599,9	2.823,2	4.109,6	1.918,2	309,0	6.876,6	379,1	19.085,9

Die Position der Beteiligungen umfasst nicht die Beteiligung der Bank an der Peppermint CBF 1 GmbH, da diese einen Kapitalabzugsposten gemäß Art. 36 CRR in Höhe von 3,1 Mio. EUR darstellt.

Tabelle 19: Risikopositionsklassen nach Kreditrisikominderung, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Risikogewichte									
	0 %	2 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Gesamt
Zentralstaaten/ Zentralbanken	753,7	-	-	44,9	-	-	-	-	-	798,6
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	5.809,0	-	-	47,7	-	-	-	-	-	5.856,7
Öffentliche Stellen	299,7	-	-	97,3	-	-	-	-	-	397,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	84,2	-	-	-	-	-	-	-	-	84,2
Internationale Organisationen	111,9	-	-	-	-	-	-	-	-	111,9
Institute	20,7	48,3	-	1.909,0	-	1.742,5	-	-	-	3.720,5
Unternehmen	-	-	-	58,0	-	0,1	-	1.648,7	-	1.706,8
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	238,1	-	-	238,1
Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	4.062,5	82,9	-	-	-	4.145,4
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	75,6	15,4	91,0
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	599,9	210,4	-	-	-	-	-	810,3
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	120,5	-	120,5
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	53,8	-	53,8
Summe	7.079,2	48,3	599,9	2.367,3	4.062,5	1.825,5	238,1	1.898,6	15,4	18.134,8

Die Differenz zwischen den Risikopositionswerten vor und nach Kreditrisikominderung resultiert aus den finanziellen Sicherheiten und dem aufsichtsrechtlichen Netting für derivative Geschäfte. Die IBB berücksichtigt zur Kreditrisikominderung vor allem Gewährleistungen. Das führt dazu, dass die Forderung mit ursprünglich höherem Risikogewicht durch das niedrigere Risikogewicht des Gewährleistungsgebers substituiert wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtlich relevanten Sicherheiten in Form von Gewährleistungen und finanziellen Sicherheiten nach Risikopositionsklassen zum 31.12.2018.

Tabelle 20: Übersicht der aufsichtsrechtlich relevanten Sicherheiten, in Mio. EUR

Risikopositionsklasse	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten
Zentralstaaten/ Zentralbanken	-	-
Regionale/ lokale Gebietskörperschaften	29,2	-
Öffentliche Stellen	22,7	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	16,4	569,7
Unternehmen	4.806,8	1,6
Mengengeschäft	66,4	-
Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	363,9	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-
Beteiligungen	-	-
Sonstige Positionen	-	-
Summe	5.305,4	571,3

Kreditrisikomindernde Wirkung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbemessung entfalten Gewährleistungen der öffentlichen Hand, des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und von Instituten sowie die als finanzielle Sicherheiten ausgewiesenen Mittel, welche die Bank im Rahmen des Kapitalmarktgeschäfts erhalten hat. Das Risikogewicht der durch Gewährleistungen der öffentlichen Hand besicherten Positionen reduziert sich auf einen Wert von 0 % bzw. bei Gewährleistungen durch Institute auf einen Wert von 20 % bzw. 50 %, in Abhängigkeit zum jeweiligen externen Rating des Gewährleistungsgebers.⁹ Dagegen reduziert die Hereinnahme von finanziellen Sicherheiten die jeweilige Risikoposition in Höhe des schwankungsbereinig-

⁹ Das Risikogewicht der Risikopositionsklasse Institute wird bei Vorliegen eines externen Rating der benannten Agentur nach Art. 120 CRR und bei Nichtvorliegen eines externen Ratings nach Art. 121 CRR bestimmt.

ten Wertes der Sicherheit. Dabei wendet die IBB die umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 223 CRR an.

Die aufsichtsrechtlich relevanten Gewährleistungen werden zu ca. 90 % durch das Land Berlin im Rahmen des Förderkreditgeschäfts gestellt. Angesichts der Tatsache, dass das Land Berlin Eigentümer der IBB ist, resultieren aus dieser Sicherheitenkonzentration keine über das originäre Geschäftsrisiko der Bank hinausgehenden Adressrisiken.

7.7 Risikovorsorge

7.7.1 Verfahren der Risikovorsorge

Das Modell zur Ermittlung von Risikovorsorge bzw. Wertminderungen nach IAS 39, das auf eingetretenen Verlusten basierte (sog. Incurred Losses), wurde mit der Einführung von IFRS 9 durch ein Modell, das auf der Ermittlung erwarteter Kreditverluste (sog. Expected Credit Losses) beruht, abgelöst.

In den Anwendungsbereich des neuen Modells fallen alle Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC) oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) bewertet werden, sowie unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Leasingforderungen und aktive Vertragsposten.

Bei der Ermittlung der Risikovorsorge werden drei Risikovorsorgestufen unterschieden. Die Zuordnung zu einer Risikovorsorgestufe erfolgt in Abhängigkeit davon, ob sich das Kreditausfallrisiko eines Finanzinstruments seit erstmaligem Zugang signifikant erhöht hat (Transfer in Stufe 2) bzw. ob das Finanzinstrument eine beeinträchtigte Bonität aufweist und damit als „credit-impaired“ gilt (Transfer in Stufe 3).

- **Stufe 1:** Die Zuordnung zu dieser Stufe erfolgt bei Zugang des Finanzinstruments und verbleibt dort, sofern nicht eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos bzw. der Ausfall einen Transfer in eine andere Stufe erfordert. Es wird der 12-Monats-Expected-Credit-Loss als Risikovorsorge gebildet. Die Ermittlung der Wertberichtigung erfolgt im IBB-Konzern anhand parameterbasierter Modelle.
- **Stufe 2:** Bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos seit Zugang ohne dass bereits der Ausfall vorliegt, ist das Finanzinstrument in Stufe 2 zu transferieren. Die Risikovorsorge wird dann in Höhe des Lifetime Expected Credit Loss gebildet. Die Ermittlung der Wertberichtigung erfolgt im IBB-Konzern anhand parameterbasierter Modelle.
- **Stufe 3:** Ist die Bonität zum Bilanzstichtag beeinträchtigt, erfolgt ein Transfer in die Stufe 3. Die Risikovorsorge wird hier ebenfalls in Höhe des Lifetime Expected Credit Loss gebildet. Für signifikante Geschäfte erfolgt die Ermittlung der Risikovorsorge auf Basis von Expertenschätzungen zu den erwarteten Rückflüssen unter Berücksichtigung von zwei möglichen Szenarien und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten. Für nicht signifikante Geschäfte erfolgt die Ermittlung der Risikovorsorge anhand parameterbasierter Modelle. Die Erfassung der Zinserträge erfolgt auf Basis der Fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge.

Ein Rücktransfer von der Stufe 3 in die Stufe 2 bzw. in die Stufe 1 ist erst nach Beendigung der Gesundungsphase (3 bzw. 12 Monate) möglich.

Bei Wertberichtigungen für Finanzinstrumente mit zum Zugangszeitpunkt beeinträchtigter Bonität (Purchased or originated credit-impaired assets - POCI) wird ein um die erwarteten Ausfälle adjustierter Effektivzinssatz verwendet, der die ursprünglich über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditausfälle widerspiegelt. In den Folgeperioden ist die Risikovorsorge in Höhe der Veränderung des Lifetime Expected Credit Loss seit dem Zugangszeitpunkt zu bemessen.

Bei der IBB wird die Ausfalldefinition ("Default") gemäß Artikel 178 CRR verwendet. Ein Ausfall liegt demnach vor, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut in voller Höhe begleichen wird, ohne auf Maßnahmen wie eine Sicherheitenverwertung zurückzugreifen.
- Vertraglich vereinbarte Zahlungen sind mehr als 90 Tage überfällig.
- Die Verwendung dieser Definition ist IFRS konform und entspricht zudem den aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos erfolgt anhand eines relativen Transferkriteriums. Hierzu wird die Veränderung der Gesamtlaufzeit-PD seit dem Zugangszeitpunkt betrachtet. Für den Transfer bzw. Rücktransfer zwischen Stufe 1 und Stufe 2 wurden Signifikanzschwellen für jede Ratingklasse in jedem Ratingverfahren definiert. Die Signifikanzschwellen wurden ermittelt, indem über die Migrationsmatrizen der einzelnen Ratingverfahren zu erwartende Ratingverschlechterung abgeschätzt wurden. Darüber hinausgehende Verschlechterungen können als signifikant angesehen werden.

Unabhängig von dem Rating und der Gesamtlaufzeit-PD sowie bei Geschäften ohne Rating erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 2, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kreditnehmer befindet sich auf der Watch-List (Problemkreditkennzeichen).
- Die Forderung ist mehr als 30 Tage überfällig (Backstop).

Das Watch-List Kriterium wird in Anlehnung an das bestehende Kreditrisikomanagement als Indikator für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet. Ein Engagement kommt auf die Watchlist, wenn Auslösefaktoren für ein erhöhtes Adressenausfallrisiko auftreten. In den Auslösefaktoren werden Informationen zu Liquiditätsproblemen, Rückständen (bei der IBB und anderen Kreditinstituten oder Versicherungen), Stundungsanträgen, Insolvenzverfahren, Tod des Kreditnehmers, Auslauf von Aufwendungssubventionen, Kapitaldienstfähigkeit, Schufa, Scheidung und Arbeitslosigkeit/Geschäftsaufgabe berücksichtigt.

Die Berechnung der erwarteten Kreditverluste anhand parameterbasierter Modelle erfolgt auf Basis von folgenden Kreditrisikoparametern:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
- Verlusthöhe zum Ausfallzeitpunkt (Loss Given Default, LGD)
- Forderungsbetrag bei Ausfall (Exposure at Default, EAD)

Als Grundlage dienen hierbei die internen Kreditrisikomodelle, die – sofern erforderlich – für IFRS 9-Zwecke angepasst wurden.

Notwendige Anpassungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Modelle bezogen sich vor allem auf die Implementierung von Methoden zur Mehrjahresschätzung. In diesem Zusammenhang wurden PD-Profile auf Basis von Migrationsmatrizen verwendet, die die beobachteten Ratingmigrationen von Schuldnern innerhalb eines Jahres abbilden. Die Fortschreibung des LGD über den Mehrjahreshorizont beruht im Wesentlichen auf der erwarteten Besicherungsquote des Finanzinstruments, die sich aus dem erwarteten Sicherheitenwert und der Forderungshöhe zusammensetzt. Im Rahmen der EAD-Modellierung für das bilanzielle Geschäft wird der Bruttobuchwert über den Mehrjahreshorizont um Amortisations- und Tilgungseffekte fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang fließen vertraglich fest vereinbarte Zahlungsströme in die Berechnung ein. Die Berücksichtigung von Erwartungen über die Ausübung von Optionalitäten und deren Auswirkungen auf die Zahlungsströme wird aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wurden die Kreditrisikoparameter – sofern erforderlich – um zukunftsgerichtete Informationen erweitert. Diese zukunftsgerichteten Informationen werden aus historischen Daten gewonnen, welche in die Zukunft prognostiziert werden. Für die PD wird dabei auf historische Ausfallraten abgestellt. In diesen kommen makroökonomische Faktoren zum Tragen und werden somit indirekt berücksichtigt. Für die LGD wird auf

die Wertentwicklung von Immobiliensicherheiten abgestellt. Als Kontrollfunktion für die prognostizierte Entwicklung der PD und der LGD wird die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes verwendet. Im Rahmen eines Expertenkreises werden die ermittelten PiT-Parameter jährlich auf ihre Position im Zyklus und Ihre Angemessenheit überprüft. Zusätzlich wird quartärllich geprüft ob eine unerwartet eingetretene Veränderung der konjunkturellen Situation vorliegt, die aus Sicht des Expertenkreises maßgeblichen Einfluss auf die PiT-Parameter hat. Wird eine solche Situation festgestellt, werden die PiT Parameter entsprechend angepasst oder es wird ein Management Adjustment der Risikovorsorge nach IFRS vorgenommen. Durch diese Experten basierte Überwachung wird auch die Angemessenheit der Parameter im Rahmen der Nicht-Linearität sichergestellt.

Für Finanzinstrumente im Investment-Grade-Bereich wird das Wahlrecht des IFRS 9 genutzt, auf die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zu verzichten, solange das Finanzinstrument im Investment-Grade-Bereich verbleibt.

Bei modifizierten Finanzinstrumenten ohne Abgang erfolgt die Beurteilung ob sich das Ausfallrisiko bei dem Finanzinstrument signifikant erhöht hat durch den Vergleich des Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag (basierend auf den geänderten Vertragsbedingungen) und das Ausfallrisikos beim erstmaligen Ansatz (basierend auf den ursprünglichen, unveränderten Vertragsbedingungen). Dabei wird analog der oben beschriebenen Vorgehensweise beim Stufentransfer verfahren.

Voraussetzung für die Abschreibung einer Forderung (Write-off) ist die Feststellung ihrer Uneinbringlichkeit. Uneinbringlich ist eine Forderung, wenn weder vom Schuldner selbst, noch von dritter Seite (z.B. von einem Bürgen oder sonstigem Sicherungsgeber), noch aus der Verwertung von eventuell verbliebenen Sicherheiten ein Zahlungseingang zu erwarten ist. Dies ist stets der Fall, wenn die Möglichkeiten der Beitreibung erschöpft sind, alle Sicherheiten verwertet wurden und keine kostendeckende Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden konnte.

Vermögenswerte die abgeschrieben sind, aber noch Beitreibungsmaßnahmen unterliegen, werden mit Hilfe einer geeigneten IT-Anwendung weiterhin erfasst und verwaltet, bis die Beitreibungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

7.7.2 Quantitative Angaben zur Risikovorsorge

Eine Beschreibung der bei der Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Methoden sind dem Konzernabschluss (Konzern-Anhang Kapitel (8)) zu entnehmen.

Für Rechnungslegungszwecke wird eine Forderung als wertgemindert eingestuft, wenn ein Ausfall gemäß Art. 178 CRR vorliegt. Dies ist der Fall, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut in voller Höhe begleichen wird, ohne auf Maßnahmen wie eine Sicherheitenverwertung zurückzugreifen.
- Vertraglich vereinbarte Zahlungen sind mehr als 90 Tage überfällig.

Die nachfolgenden quantitativen Angaben zur Risikovorsorge orientieren sich unter anderem an den offiziellen EBA Templates zur Offenlegung gemäß Art. 442 CRR für G-SRI und A-SRI.¹⁰

Tabelle 21 Kreditqualität von Risikopositionen nach Branchen (EU CR1-B) zum 31.12.2018 in Mio. EUR

Branche	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert der		Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen	Nettowerte (a+b-c-d)
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Banken	-	5.078,6	1,4	-	-	0,7	5.077,2
Öffentliche Haushalte	-	1.349,4	0,0	-	-	0,0	1.349,4
Privatpersonen und Unternehmen	472,3	11.347,4	35,7	-	28,5	7,1	11.784,0
Summe	472,3	17.775,4	37,1	-	28,5	7,8	18.210,6

Die IBB hat ausschließlich spezifische Kreditrisikoanpassungen vorgenommen. Änderungen im Bestand der spezifischen Kreditrisikoanpassungen im Geschäftsjahr 2018 werden in Tabelle 22 beschrieben.

Tabelle 22 Bestandsänderungen der spezifischen Kreditrisikoanpassungen zum 31.12.2018 in Mio. EUR

in Mio. Euro	kumulierte Wertberichtigungen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	POCI	Gesamt
Stand 01.01.2018	7,3	13,5	16,6	0,0	37,4
Zuführungen aufgrund von Kreditvergabe und Erwerb	2,8	0,2	0,4	0,0	3,5
Auflösungen aufgrund von Ausbuchungen/Tilgung	-1,2	-1,4	-1,6	0,0	-4,1
bonitätsbedingte Veränderungen	2,4	-2,0	0,0	0,0	0,5
Verbrauch/Abschreibungen	0,0	0,0	-0,2	0,0	-0,2
Transfer in Stufe 1	0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0
Transfer in Stufe 2	-2,4	2,7	-0,4	0,0	0,0
Transfer in Stufe 3	-0,6	-0,8	1,3	0,0	0,0
Unwinding	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.2018	8,4	12,5	16,3	0,0	37,1

¹⁰ EBA/GL/2016/11 – Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Tabelle 23 Kreditqualität von Risikopositionen nach Regionen (EU CR1-C) zum 31.12.2018 in Mio. EUR

Region	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert der		Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Deutschland	472,3	13.544,3	36,7	-	26,7	-	13.979,9
Euro-Raum	-	2.294,8	0,1	-	0,1	-	2.294,7
Europäische Union	-	839,5	0,1	-	-	-	839,4
Rest Europa	-	537,0	0,2	-	1,7	-	536,8
Andere Regionen	-	559,8	-	-	-	-	559,8
Summe	472,3	17.775,4	37,1	-	28,5	0,0	18.210,6

Tabelle 24 Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (EU CR1-D) zum 31.12.2018 in Mio. EUR

Position	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwerte					
	≤ 30 Tage	>30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
Darlehen und Kredite	2,4	0,3	0,1	0,5	1,3	58,2
Schuldverschreibungen						
Summe	2,4	0,3	0,1	0,5	1,3	58,2

Aufgrund des förderspezifischen Regionalbankcharakters der IBB existieren keine nennenswerten überfälligen Risikopositionen außerhalb von Deutschland, weshalb auf die separate Offenlegung der Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen aufgliedert nach wesentlichen Regionen verzichtet wird.

Tabelle 25 Notleidende und gestundete Risikopositionen (EU CR1-E) zum 31.12.2018 in Mio. EUR

Position	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen							Auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien	
	Davon vertragsgemäß bedient, aber > 30 Tage und <= 90 Tage überfällig	Davon nicht notleidend vertragsgemäß bediente, gestundete	Davon notleidend			Auf vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Auf notleidende Risikopositionen	Auf notleidende Risikopositionen	Auf gestundete Risikopositionen				
			Davon ausgefallen	Davon wertgemindert	Davon gestundet					Davon unterlassen	Davon unterlassen		
Schuldverschreibungen	4.046,9	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Darlehen und Kredite	13.270,5	-	148,9	504,9	470,3	269,7	396,7	-16,8	-0,4	-17,4	-11,9	463,9	513,4
Außerbilanzielle Risikopositionen	930,4	-	0,0	2,2	2,0	0,0	1,2	1,8	0,0	1,0	0,0	0,9	0,6

7.8 Angaben zu derivativen Adressrisiken

Der Einsatz von Derivaten erfolgt in der IBB ausschließlich zur Steuerung des Risikoprofils des IBB-Portfolios. Die bestehenden Positionen in Derivaten reduzieren das Zinsänderungsrisiko des IBB-Portfolios in erheblichem Umfang. Die Derivate werden dabei in Mikro- und in Makro-Hedge-Beziehungen eingesetzt. Aktuell werden im Risikobericht die Hedgewirkungen der derivativen Geschäfte quartalsweise ausgewiesen.

Kreditderivate zählen derzeit nicht zur Produktpalette der IBB-Gruppe.

In der folgenden Tabelle ist die Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte vor und nach Ausübung von Aufrechnungsmöglichkeiten sowie der Anrechnung von Sicherheiten dargestellt. Für die IBB sind dabei nur zinsbezogene Kontrakte relevant.

Tabelle 26: Positive Wiederbeschaffungswerte zum 31.12.2018, in Mio. EUR

	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsbezogene Kontrakte	493,5			
Summe	493,5	334,0	164,6	0

Die Bewertung der derivativen Positionen erfolgt für die aufsichtsrechtlichen Zwecke nach der Marktbewertungsmethode unter Berücksichtigung von individuellen Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting) und Sicherheitenstellungen. Dabei verzichtet die IBB weiterhin auf die Möglichkeit, gestellte Sicherheiten mit negativen Marktwerten der Derivatepositionen zu verrechnen, bis zur endgültigen Klarstellung hinsichtlich der EBA-Auslegung durch die nationale Aufsicht.¹¹ Erhaltene Sicherheiten wirken sich dagegen risikoreduzierend aus.

Tabelle 27: Kontrahentenausfallrisiko zum 31.12.2018, in Mio. EUR

Kontrahentenausfallrisiko	Marktbewertungsmethode
Kontrahentenausfallrisikoposition	80,9

Die Kontrahenten im derivativen Geschäft der IBB sind grundsätzlich guter und sehr guter Bonität. Fallweise wird mit einzelnen Kontrahenten eine beidseitige Besicherungsvereinbarung geschlossen. Hierbei werden zu geregelten Bewertungszeitpunkten die Forderungen und Verbindlichkeiten des Derivate-Portfolios saldiert (=Netting). Forderungssalden (=positiver Marktwert) werden als Sicherheit (=Collateral) vom Kontrahenten gestellt, Verbindlichkeitssalden (=negativer Marktwert) werden von der IBB als Sicherheit gestellt. Die Sicherheitenstellung erfolgt dabei ausschließlich in Form von Barsicherheiten.

Seit dem 21.05.2016 unterliegt die IBB für neu abgeschlossene Derivatgeschäfte der Clearingpflicht gemäß EMIR-Verordnung¹² über Zentrale Kontrahenten. Diese Zentralen Kontrahenten sind durch die europäischen Behörden für das Clearing zugelassene und qualifizierte Institute der höchsten Bonität und gelten damit als hochausfallsicher. Alle ab dem 21.05.2016 gehandelten derivativen Neugeschäfte der IBB wurden entsprechend über Zentrale Kontrahenten gecleart. Auch für zentral geclearte Geschäften erfolgt eine tägliche Bewertung und Besicherung ausschließlich in Form von Barsicherheiten.

Die Fragen der Behandlung von Korrelationen von Markt- und Kontrahentenrisiken sowie die Auswirkungen einer Ratingherabstufung der IBB sind aufgrund der derzeit angewandten Bewertungsverfahren und des aktuellen Produktkatalogs momentan nicht relevant.

¹¹ Siehe EBA Q&A zum Single Rulebook: ID 2013_206 vom 30.04.2014 zur Fortführung der bisherigen Regelungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 12 SolvV a.F.

¹² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

7.9 Nicht im Handelsbuch enthaltene Beteiligungspositionen

Anteilseignerrisiken sind potenzielle Verluste, die aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen können. Die Beteiligungen können dabei als Förderinstrument oder als Beteiligungen verwendet werden, die dem originären Bankbetrieb, wie z.B. der Auslagerung eigener Tätigkeiten, dienen. In der IBB resultieren Anteilseignerrisiken insbesondere aus strategischen Positionen, wie Beteiligungsbuchwerten oder Krediten an Beteiligungen. Die daraus entstehenden Risiken werden durch das Risikocontrolling ermittelt und überwacht. Die Steuerung der Anteilseignerrisiken erfolgt im Beteiligungsmanagement der IBB.

Aufgrund des geringen, aus den strategischen Beteiligungen entstehenden Verlustrisikos wird das Anteilseignerrisiko für die IBB als nicht wesentliches Risiko klassifiziert. Ungeachtet davon wird das Anteilseignerrisiko als Bestandteil des Adressrisikos monatlich ermittelt. Ein Verlustrisikolimit für diese Risikoart wird nicht festgelegt, eine Berichterstattung erfolgt bei wesentlichen Änderungen der Risikoposition.

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die Beteiligungen der IBB-Gruppe. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wurde für die Beteiligungen der VC-Portfolios die Fair Value Berechnung nach den EVCA-Richtlinien verwendet.

Tabelle 28: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente der IBB-Gruppe zum 31.12.2018, in Mio. EUR

	Wertansätze
Anteile an Tochterunternehmen	
Buchwert	0,2
Beizulegender Zeitwert	0,2
Anteile an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen	
Buchwert	0,7
Beizulegender Zeitwert	0,7
Beteiligungen der VC-Portfolios	
Buchwert	119,6
Beizulegender Zeitwert	119,6

Die Investitionsbank Berlin - Gruppe hatte zum Meldestichtag keine unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten hinreichend diversifizierte Portfolios zugehörige Beteiligungen und keine börsengehandelten Beteiligungen in ihrem Bestand.

Tabelle 29: Gewinne und Verluste aus Beteiligungsinstrumenten 2018, in Mio. EUR

	Realisierte Gewinne/ Verluste aus Verkauf/ Abwicklungen	Unrealisierte Neubewertungsgewinne/ -verluste	
		insgesamt	Davon berücksichtigte Beträge im harten Kernkapital
Gesamt	0,3	1,3	0,0

Die realisierten Verluste aus Veräußerungen und Abwicklungen im Berichtszeitraum sind im Wesentlichen auf Verkäufe und Abwicklungen bei den Tochtergesellschaften der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH zurückzuführen. Latente Neubewertungsgewinne bleiben in den Eigenmitteln der IBB generell unberücksichtigt.

8 Risikomanagement weiterer Risikoarten

8.1 Spreadrisiko

Die Bank definiert Spreadrisiken als Verlustrisiken aus systematischen und kreditnehmerspezifischen, markt-induzierten Veränderungen der Credit Spreads über alle Ratingklassen innerhalb des Solvenzbereiches hinweg.

Spreadrisiken entstehen für die Bank ausschließlich aus Positionen des Banksteuerungs- und Treasuryportfolios und sind innerhalb der Risikotragfähigkeitsberechnung limitiert. Außerdem werden regelmäßig im Rahmen eines Asset-Liability-Committee Handlungserfordernisse abgestimmt. Die Risikolimitüberwachung erfolgt monatlich auf Portfolioebene.

Die Adress- und Spreadrisiken des Portfolios werden additiv berücksichtigt, d. h. ohne Berücksichtigung etwaiger Diversifikationseffekte. Die Bank steuert und überwacht das Spreadrisiko mittels der Kennzahl Credit Spread Value at Risk (CSVaR), gerechnet mit einem 99 %-Konfidenzniveau bei einem Risikohorizont von einem Jahr.

8.2 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Als Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird in der IBB der potenzielle Verlust, der durch Veränderungen von Preisen an den Finanzmärkten für die Positionen im Bankbuch der IBB entstehen kann, definiert. Bezüglich der Tilgung von Darlehen vor der vereinbarten Kapitalfälligkeit werden kundenspezifische Expertenschätzungen herangezogen.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch erfolgt durch das Bankbuch der IBB. Die Bank steuert und überwacht das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch über einen Value-at-Risk-Ansatz mit einem Konfidenzniveau von 99 % bei einer Haltedauer von 250 Tagen mittels Historischer Simulation. Als Steuerungsinstrumente werden Zinsswaps zur Reduzierung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 betragen die risikomindernden Effekte aus den Swap-Positionen 234,4 Mio. Euro. Ergänzt werden die Value-at-Risk-Berechnungen in der täglichen Steuerung durch Sensitivitätsanalysen und den aufsichtsrechtlichen Zinsschock sowie Stressszenarien.

Die Bestimmung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Einhaltung des aufsichtsrechtlichen Grenzwertes von 20 % wird in der IBB täglich geprüft. Der Risikobetrag für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch war für das Geschäftsjahr 2018 jederzeit kleiner als 20 % der Eigenmittel. Überschreitungen von Limiten kamen im Berichtsjahr 2018 nicht vor.

Tabelle 30: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zum 31.12.2018, in Mio. EUR

Szenario	regulatorische Eigenmittel der IBB ¹³	Barwertänderung	Veränderung regulatorische Eigenmittel
EUR Zinsen +200 bp	976,1	-123,8	-12,7 %
EUR Zinsen -200 bp		-79,4	-8,1 %

Für die Tochtergesellschaften des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der IBB-Gruppe sind aufgrund der Struktur der Geschäftstätigkeit, die jeweils primär die Finanzierung von Beteiligungspositionen aus vorhandenen Eigenmitteln vorsieht, Zinsänderungsrisiken von untergeordneter Bedeutung. Daher erfolgt die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zinsänderungsrisiken weiterhin auf Basis der für das Einzelinstitut ermittelten regulatorischen Eigenmittel.

¹³ Regulatorische Eigenmittel auf Basis des IBB Einzelinstituts nach der Rechnungslegung HGB. Die IBB hat gemäß Rundschreiben 7/2007 (BA) der BaFin vom 06.11.2007, abgelöst durch das Rundschreiben 11/2011 (BA) vom 09.11.2011, die Meldepflichten zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nur auf Einzelinstituts- und nicht auf Gruppenebene zu erfüllen. Von der Anwendung des § 2a Abs. 1 KWG (Waiver) macht die IBB keinen Gebrauch.

8.3 Beteiligungsrisiko

Die Venture-Capital-Beteiligungen der IBB Beteiligungsgesellschaft und der von ihr gemanagten VC Fonds unterliegen dem Beteiligungsrisiko. Das Beteiligungsrisiko berücksichtigt nicht nur den Ausfall von Beteiligungsunternehmen, sondern auch Verlustereignisse, die durch Marktwertänderungen verursacht werden können.

Um die Risiken des Venture-Capital-Portfolios der IBB zu bestimmen und steuern zu können, verwendet die IBB ein erweitertes Kreditrisikomodell. Das Modell quantifiziert dabei das Risiko als unerwarteten Verlust mit einem 99,9 %-Konfidenzniveau bei einem Risikohorizont von einem Jahr.

8.4 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass den gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann oder dass im Falle einer Liquiditätskrise Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) bzw. Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Das Liquiditätsrisikomanagement stellt sicher, dass die Bank stets in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nachzukommen und durch eine stetige Präsenz an den Geld- und Kapitalmärkten eine angemessene Refinanzierungsbasis zu gewährleisten. Um auch in Stressphasen über eine stabile Liquiditätssituation zu verfügen, hat sich die Bank das Ziel einer 6-monatigen Survival Period ohne Rückgriff auf den Geld- und Kapitalmarkt gesetzt. Verantwortlich für die Liquiditätssteuerung ist der Bereich Treasury der IBB. Dieses verfügt darüber hinaus über einen Liquiditätsnotfallplan.

Die Refinanzierungsgarantie des Landes Berlin sowie das Land Berlin als alleiniger Eigentümer ermöglichen der Bank eine Privilegierung nach Art. 116 Abs. 4 CRR (früherer Solva-0-Status). Damit war die IBB auch im Jahr 2018 jederzeit in der Lage, sich mit ausreichend Liquidität zu einem angemessenen Preis in den erforderlichen Laufzeiten am Geld- und Kapitalmarkt zu versorgen.

Durch ein EZB-fähiges Asset-Portfolio wird sichergestellt, dass keine Liquiditätsengpässe entstehen können. Strikte Nebenbedingungen der Steuerung sind sowohl die Einhaltung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Liquidity Coverage Ratio (LCR) als auch die Erfüllung der Anforderungen an die Mindestreserve. Die Grundsätze über die Einhaltung der angemessenen Eigenmittelausstattung und Liquidität gemäß CRR und KWG wurden im Berichtsjahr stets eingehalten. Es wurden keine nennenswerten Liquiditätsrisiken quantifiziert.

8.5 Operationelles Risiko

Die IBB definiert operationelle Risiken analog zu den aufsichtsrechtlichen Vorschriften als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition beinhaltet Rechtsrisiken, schließt aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus.

Das Ziel der Bank besteht darin, operationelle Risiken früh zu erkennen und die daraus resultierenden Verlustpotenziale durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Wichtige Instrumente zur Identifizierung und Beurteilung dieser Risikoart sind:

- die jährlich durchgeführte Risikoinventur zur Risikopotenzialschätzung in Form eines Self-Assessments und
- die interne intranetbasierte Schadensfallsammlung des Operational Risk Centers (ORC).

Das operationelle Risiko wird in der IBB mittels des aus dem Aufsichtsrecht übernommenen Basisindikatorverfahrens gerechnet. Die Auslastung des Risikos betrug zum 31.12.2018 31,5 Mio. Euro. Für Stressszenari-

en werden Daten aus der internen Schadensfallsammlung und Daten des Datenkonsortiums Operationeller Risiken (DakOR) herangezogen.

Im Rahmen eines Self-Assessments bewerten die Organisationseinheiten der Bank in einem Bottom-up-Ansatz Risikopotenziale in der Struktur der aufsichtlichen Ereigniskategorien quantitativ mit dem Ziel einer monetären Bewertung. Darüber hinaus werden qualitative Risikoindikatoren, die als Frühwarnindikatoren Aufschluss über die zukünftige Entwicklung der operationellen Risiken geben und auf potenziell kritische Risikofelder hinweisen, erfasst und überwacht.

Zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Schadensfällen, die aus dem Eintritt bestimmter operationeller Risiken resultieren, hat die IBB Versicherungen abgeschlossen.

8.6 Risikokonzentrationen

Bei der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse der Bank werden die Auswirkungen vorhandener Risikokonzentrationen berücksichtigt.

Zur Quantifizierung der Auswirkungen und der damit verbundenen Ansteckungsrisiken kommen in der IBB verschiedene Verfahren zur Anwendung. Im Fokus der Überwachung und Steuerung von Risikokonzentrationen stehen das Adress- und das Spreadrisiko. Risikokonzentrationen können aus Adress- oder Spreadrisiken entstehen, wenn der Anteil einzelner Kreditnehmer oder einer Gruppe von Kreditnehmern in Relation zu dem Gesamtportfolio groß ist oder einzelne Kreditnehmer oder eine Gruppe von Kreditnehmern demselben Wirtschaftszweig oder derselben geografischen Region angehören und somit von denselben systematischen Risikofaktoren abhängig sind.

In der IBB werden wesentliche Risikokonzentrationen anhand von Schwellenwerten bezüglich der marginalen Anteile am Bruttokreditbetrag (BKB) und der marginalen Risiken CVaR (Adress- bzw. Spreadrisiken) identifiziert. Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden der Vorstand und das Aufsichtsorgan der IBB quartalsweise über die Entwicklung der Kennzahlen informiert.

Das Portfolio der IBB weist sowohl in Bezug auf einzelne Kreditnehmer als auch in Bezug auf Länder, Branchen, Kreditsicherheiten und Ertragsquellen eine ausgeprägte ungleiche Verteilung der Risiken auf. Das hohe Maß an Risikokonzentrationen in den Segmenten Mietwohnungsbau und Wirtschaftsförderung sowie die Konzentration auf Deutschland, insbesondere die Region Berlin, sind vor allem förderspezifisch sowie Ausdruck des Regionalbankencharakters der IBB und entsprechen der Geschäfts- als auch der Risikostrategie. Als Länderkonzentrationen im Rahmen der Anlagen zur Sicherung der Liquidität wurde Frankreich identifiziert.

Eine aktive Steuerung der Adressrisikokonzentration im Kreditportfolio, beispielsweise durch Anwendung von Kreditverkäufen oder Verbriefung von Kreditforderungen, ist in der IBB insbesondere aufgrund förderspezifischer Restriktionen kaum möglich. Die Steuerung des Kreditportfolios fokussiert sich daher auf das Ausschöpfen des vorhandenen (Förder-)Neugeschäftspotenzials sowie auf eine intensive Kundenbetreuung für Kreditnehmer mit einem überdurchschnittlich hohen Risikoanteil.

Das Banksteuerungs- und Treasuryportfolio der IBB ist durch ein hohes Portfoliogewicht der Branche Banken geprägt. Dabei handelt es sich um eine gewünschte Konzentration, die sich aus der Geschäftsstrategie der Bank ergibt.

Im Rahmen der jährlich durchgeführten OpRisk-Inventur und der laufenden Analyse der gemeldeten Schadensfälle, inkl. Beinaheverlusten, ist die IBB in der Lage, aus operationellen Risiken, sowohl auf Organisationsebene als auch auf der Ebene der Baseler Ereigniskategorien, Risikokonzentrationen zu identifizieren. Bisher wurden dabei keine Risikokonzentrationen identifiziert, aus denen ein Handlungsbedarf resultiert.

Das Portfolio der IBB-Gruppe weist darüber hinaus regionale Konzentrationen auf. Bezogen auf das Gesamtportfolio besteht zum Stichtag 31.12.2018 mit einem relativen Anteil von 77,6 % am Gesamtportfolio eine

ausgeprägte Konzentration der maximalen Verlustrisiken auf die Region Deutschland. Im Vergleich zum 31.12.2017 ist die Ungleichverteilung der Verlustrisiken auf die Region Deutschland nahezu unverändert.

9 Erklärungen des Vorstands der IBB zum Risikomanagement und -profil

Eine vom Vorstand der IBB genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, wurde im Rahmen der Entsprechenserklärung abgegeben.¹⁴ Diese Erklärung ist Teil des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2018 und wird im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Über die Risikomanagementziele und -politik der IBB-Gruppe wird in den Kapiteln 6 bis 8 des aktuellen Offenlegungsberichts ausführlich informiert. Als Risikoerklärung nach Art. 435 Abs. 1 f) CRR stellt der Vorstand der IBB zusammenfassend folgendes fest:

- Die IBB ist die Förderbank des Landes Berlin und übergeordnetes Institut der IBB-Gruppe.
- Das Bankgeschäft wird im Sinne der Verständigung II nach EU-Recht betrieben.
- Das übergeordnete Unternehmensziel der Gruppe definiert sich durch einen gesetzlich verankerten Förderauftrag. Dessen Umsetzung konkretisiert sich unter anderem in der Förderung der Berliner Wirtschaft, von Wohnimmobilien und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von revolvingenden Finanzinstrumenten und Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Beteiligungen, Bürgschaften und Zuschüssen sowie Beratungsleistungen.
- Basis für die Umsetzung des Förderauftrags sind die Anstaltslast sowie die Refinanzierungsgarantie des Landes, das Institutsrating von Fitch mit AAA sowie eine Privilegierung gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR (ehemals Solva-0-Status) der IBB.
- Grundsatz der Geschäftspolitik ist, dass die Risikotragfähigkeit stets gegeben sein muss.
- Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur wurden die Risikoarten Adress-, Spread-, Marktpreis- (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch), Beteiligungs-, operationelles und Liquiditätsrisiko als wesentliche Risiken identifiziert.
- Für alle wesentlichen Risiken wurden Maßnahmen zu deren Begrenzung bzw. Minimierung getroffen. Die Ableitung der entsprechenden Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Limite der vorhandenen Portfolios sowie deren erwarteter und geplanter Entwicklung in 2019 sowie bestimmter Stressszenarioergebnisse. In den festgelegten Limiten spiegelt sich somit auch die Risikotoleranz des Vorstands wider.
- Die Auslastung des Risikolimits schwankte im Berichtsjahr moderat zwischen 39,4 % und 44,3 %. Am 31.12.2018 lag sie bei 40,8 %. Im Detail ist die Risikosituation zum Jahresende in der Tabelle 12: Wertorientierte Risikotragfähigkeit dargestellt und zeigt, dass für alle Risiken ausreichend Kapital vorgehalten wird.
- Für Kreditrisiken wurde im Rahmen der Risikovorsorge durch Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.
- Die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen inkl. der entsprechenden Kapitalpuffer und institutsspezifischen Aufschläge wurden im Berichtszeitraum vollumfänglich eingehalten. Die Gesamtkapitalkennziffer gemäß CRR betrug 2018 zwischen 19,2 % und 23,7 % und lag damit stets über dem geforderten Wert.
- Die Liquiditätsrisikomanagementsysteme sind im Hinblick auf das Profil und die Strategie der IBB angemessen und das eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement stellt sicher, dass die Gruppe jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen. Aufgrund des Bestandes an hochliquiden Wertpapieren sowie der stetigen Präsenz an den Geld- und Kapitalmärkten war die Liquiditätsversorgung der IBB im Geschäftsjahr 2018 jederzeit umfassend sichergestellt. Die im

¹⁴ Entsprechenserklärung von Vorstand und Verwaltungsrat zum Jahresabschluss 2018 der IBB: Verweis II. Vorstand - Abschnitt zum Risikomanagement und Risikocontrolling.

Jahr 2018 mit einer Quote von 100 % verpflichtend zu erfüllende Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde mit Quoten zwischen 144,2 % und 222,6 % stets eingehalten.

- Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der IBB-Gruppe beträgt zum 31.12.2018 5,7 %.

10 Offenlegung der Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR)

Für die Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) hat die EBA entsprechende Leitlinien erlassen.¹⁵ Darin werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Offenlegung des Risikomanagements gemäß Art. 435 CRR im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko konkretisiert und eine einheitlich Struktur für die Offenlegung bereitgestellt. Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 bezüglich der Liquiditätsdeckungsanforderung enthalten die Leitlinien Vorschriften, welche Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote im Sinne des Art. 435 Abs. 1 f) CRR offenzulegen sind.

Die in den Leitlinien geforderte genehmigte Erklärung vom Vorstand zur Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements, welches sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind, sind Bestandteil der Entsprechenserklärung zum Risikomanagement im Corporate-Governance-Bericht. Für die erforderliche genehmigte prägnante Liquiditätsrisikoaussage, welche das mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt, verweisen wir auch auf die Risikoerklärung des Vorstands der IBB im Kapitel 9.

10.1 Prozess zur Steuerung der Liquiditätsdeckungsanforderung und des -risikos

Das eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement der IBB stellt sicher, dass die Gruppe jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und durch eine stetige Präsenz an den Geld- und Kapitalmärkten eine angemessene Refinanzierungsbasis zu gewährleisten. Verantwortlich für die Liquiditätssteuerung ist der Bereich Treasury der IBB. Die Refinanzierungsgarantie des Landes Berlin sowie das Land Berlin als alleiniger Eigentümer ermöglichen der Bank eine Privilegierung nach Art. 116 Abs. 4 CRR. Damit ist die IBB in der Lage, sich mit ausreichend Liquidität zu einem angemessenen Preis in den erforderlichen Laufzeiten am Geld- und Kapitalmarkt zu versorgen. Weiterhin wird durch ein EZB-fähiges Asset-Portfolio sichergestellt, dass keine Liquiditätsengpässe entstehen können.

Im Rahmen der Risikoüberwachung und der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsausstattung ist die LCR wichtiger Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Monatlich wird im internen Management Reporting über die aktuelle Entwicklung der LCR und ggf. wesentlicher Einflussfaktoren berichtet. Darüber hinaus werden im Asset Liability Committee (ALCO) bei Bedarf die für die IBB identifizierten Steuerungsansätze der LCR diskutiert. Das ALCO unterbreitet dem Gesamtvorstand gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Steuerungsmaßnahmen.

Neben der monatlichen Meldung der LCR an die Aufsicht durch das Risikocontrolling findet eine laufende Überwachung der Kennzahl und ihrer wesentlichen Einflussfaktoren im Bereich Treasury statt. Dabei werden bisheriger Verlauf und künftige Entwicklung der Kennzahl systemseitig analysiert und simuliert. Hierbei ist es auch möglich, Szenarien und Simulationen der Kennzahl vorzunehmen. Des Weiteren wird die LCR mit einem internen Managementpuffer gesteuert. Dieser Puffer gewährleistet, dass ein unerwartetes Absinken der LCR-Quote nicht zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen führt und die Kennzahl somit zu jederzeit eingehalten wird.

10.2 Angaben zur LCR

Die LCR als kurzfristige Liquiditätskennzahl setzt den Bestand an erstklassigen und hochliquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmittelabfluss in den nächsten 30 Kalendertagen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bank in der Lage ist, in diesem Zeitraum ein Liquiditätsstressszenario zu überstehen. Seit ihrer verbindlichen Einführung musste die LCR bis zum Jahresende 2016 mindestens 70 % betragen. Ab dem Jahresbeginn 2017 musste eine Quote von 80 % eingehalten werden. Mit Beginn des Jahres 2018 stieg die Mindestquote auf 100 %. Die LCR der IBB-Gruppe betrug zum Stichtag 31.12.2018 170,7 %

¹⁵ EBA/GL/2017/01 - Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management under Article 435 of Regulation (EU) No 575/2013 vom 08.03.2017.

Die offenzulegenden Werte zur LCR berechnen sich als der Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendwerte bezogen auf das Ende des zu veröffentlichenden Quartals. Zusätzlich zu der jährlichen LCR-Durchschnittsquote sind auch die LCR-Quoten der vorangegangenen Quartalsultimos als Zwölf-Monats-Durchschnitt zu berechnen und offenzulegen.

Die IBB als nicht global oder anderes systemrelevantes Institut veröffentlicht hier nur Angaben zum Liquiditätspuffer, zu Nettozahlungsmittelabflüssen und zur LCR-Quote.

Tabelle 31: Liquiditätsdeckungsanforderungen der IBB-Gruppe, in Mio. EUR

	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Liquiditätspuffer	1.960	1.944	1.981	2.018
Gesamte Nettomittelabflüsse	1.315	1.243	1.164	1.119
Liquiditätsdeckungsquote (%)	152,35	160,50	174,67	183,24

11 Offenlegung der Vermögensbelastung

Die Offenlegungsanforderungen zur Vermögensbelastung werden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten festgelegt.¹⁶ Die Verordnung erweitert die bisherigen Offenlegungsanforderungen aus den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/03) i. V. m. dem BaFin-Rundschreiben 06/2016 (BA).¹⁷ Grundsätzlich sind danach alle Institute verpflichtet, detailliertere Informationen zu Schuldtiteln, sonstigen Vermögenswerten, erhaltenen Sicherheiten und damit verbundenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Art. 443 CRR offenzulegen.

Für Zwecke der Offenlegung ist ein Vermögenswert als belastet anzusehen, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines bilanziellen oder außerbilanziellen Geschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z.B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken). Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind ebenfalls als belastet anzusehen. Vermögenswerte, die zugunsten nicht verwendeter Fazilitäten gestellt wurden und vorbehaltlos zurückverlangt werden können, sind dagegen nicht als belastet anzusehen.

In den nachfolgenden Tabellen werden die quantitativen Angaben zur Vermögensbelastung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten aufgeführt. Die Tabellen zeigen dabei jeweils die Medianwerte für 2018, ermittelt auf vierteljährlicher Basis zu den jeweiligen Quartalsmeldestichtagen.

Tabelle 32: Belastete und unbelastete Vermögenswerte der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR

	Belastete Vermögenswerte		Unbelastete Vermögenswerte	
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
Vermögenswerte	2.944,6		14.645,0	
Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0	122,8	122,8
Schuldverschreibungen	517,7	517,7	3.491,8	3.490,5
davon: gedeckte Schuldverschreibungen	118,1	118,1	854,4	854,4
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
davon: von Staaten begeben	305,2	305,2	855,3	855,3
davon: von Finanzunternehmen begeben	187,5	187,5	2.641,2	2.639,9
davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	0,0	17,7	17,7
Sonstige Vermögenswerte	2.466,9		11.005,0	
davon: jederzeit kündbare Darlehen	204,1		343,3	
davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbarer Darlehen	1.945,6		10.709,7	

Als Medianwerte auf vierteljährlicher Basis hat die IBB-Gruppe 2018 folgende erhaltene Sicherheiten herein-genommen. Diese erfüllen nicht die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz und werden deshalb nicht bilanziell ausgewiesen. Erhaltene Sicherheiten, die in der Bilanz angesetzt sind, werden dagegen in der Tabelle belastete und unbelastete Vermögenswerte offengelegt.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 04.09.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

¹⁷ Rundschreiben 06/2016 (BA) zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte vom 30.08.2016

Tabelle 33: Erhaltene Sicherheiten der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR

	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet
		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Entgegengenommene Sicherheiten	0,0	0,0
Jederzeit kündbare Darlehen	0,0	0,0
Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
<i>davon: gedeckte Schuldverschreibungen</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<i>davon: forderungsunterlegte Wertpapiere</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>davon: von Staaten begeben</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<i>davon: von Finanzunternehmen begeben</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<i>davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen)	0,0	0,0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten oder forderungsunterlegten Wertpapieren	0,0	2,5
Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere		0,0
Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	2.944,6	

Die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten in Form des Medians auf vierteljährlicher Basis für das Jahr 2018 sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei sind auch Verbindlichkeiten ohne damit verbundene Finanzierung, wie z.B. Derivate, einbezogen.

Tabelle 34: Belastungsquellen der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	3.383,8	2.944,6
<i>davon: Einlagen</i>	<i>2.973,7</i>	<i>2.422,1</i>
<i>davon: Derivate</i>	<i>415,2</i>	<i>524,1</i>

11.1 Angaben zur Höhe der Belastung

Die wesentlichen Quellen und Arten der Belastung der IBB-Gruppe stellen neben typischen Geld- und Kapitalmarktaktivitäten, wie Wertpapierpensions- und Derivategeschäften mit Zentralen Kontrahenten bzw. bilateralen Besicherungsvereinbarungen (BSA) auch direkte Einlagengeschäfte der Deutschen Bundesbank bei der IBB dar. Diese Einlagen sind wie reguläre Offenmarktgeschäfte ebenfalls mit Sicherheiten in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zu besichern und führen somit zu einer Belastung von Vermögenswerten.

Die größte Belastungsquelle ergibt sich jedoch aus der anteiligen Berücksichtigung der unter § 2 des Grundvertrages mit dem Land Berlin¹⁸ fallenden Förderdarlehen bei den belasteten Vermögenswerten. Die Rückflüsse (Tilgungen, Zinsen) aus den betreffenden Förderdarlehen müssen anteilig an das Land Berlin zur Bedienung einer korrespondierenden Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin abgeführt werden und sind deshalb als belastete Vermögenswerte bei Darlehen und Krediten ausgewiesen.

Emissionen gedeckter bzw. forderungsunterlegter Wertpapiere nimmt die IBB dagegen nicht vor, so dass sich hieraus keine Belastungen ergeben können. Zwischen den Unternehmen der IBB-Gruppe kommt es zu keiner gegenseitigen Belastung von Vermögensgegenständen. Übersicherungen finden lediglich in Form der Mindesttransfersummen statt, so dass es zu keiner nennenswerten Übersicherung kommen kann.

12 Verschuldungsquote

Mit der Einführung einer Verschuldungsgrenze im Rahmen des Basel III - Rahmenwerks sollte eine alternative Messgröße für die risikogewichteten Kapitalgrößen geschaffen werden. Daher setzt die Leverage Ratio eine weitgehend ungewichtete Summe aus bilanziellen, außerbilanziellen und derivativen Positionen ins Verhältnis zum regulatorischen Eigenkapital. Sie soll den Bankensektor vor einer übermäßigen Verschuldung bewahren und somit das Risiko eines destabilisierenden Schuldenaufbaus senken. Damit ergänzt die Leverage Ratio die geltenden Eigenkapitalvorschriften.

Die Ausgestaltung der Leverage Ratio befindet sich derzeit noch in einer Beobachtungsphase und soll künftig als verbindliche Mindestgröße gelten. Als Richtwert wurde im Baseler Rahmenwerk eine Begrenzung der so genannten Gesamtrisikopositionsmessgröße¹⁹ auf das 33,3-fache des gesamten Kernkapitals vorgeschlagen. Das entspricht einer Mindestverschuldungsquote von 3 %. Dabei zeichnet sich ab, dass zukünftig insbesondere global oder andere systemrelevante Institute einen Aufschlag auf diese Quote erfüllen müssen.

Die Offenlegung der Verschuldungsquote erfolgt auf Basis der Delegierten Verordnung zur Leverage Ratio.²⁰ In den nachfolgenden Tabellen werden die quantitativen Angaben zur Leverage Ratio auf Basis des ITS zur Offenlegung der Verschuldungsquote²¹ aufgeführt.

¹⁸ Vertrag mit dem Land Berlin vom 18./30. November 1966 in der Fassung vom 25. November/24. Dezember 1981 (Grundvertrag).

¹⁹ Diese Größe setzt sich aus bilanziellen, außerbilanziellen und derivativen Positionen zusammen und geht damit über die Bilanzsumme hinaus. Gemäß Art. 429 Abs. 4 CRR ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, welche nicht bereits vom Kernkapital abgezogen wurden.

²⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verschuldungsquote.

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Tabelle 35: Summarischer Vergleich der Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zum 31.12.2018, in Mio. EUR

	Anzusetzende Werte
Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	17.764,1
Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-1,7
Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR ausgenommen ist	-
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-217,1
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,1
Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	381,6
Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR ausgenommen sind	-
Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 CRR von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind	-
Sonstige Anpassungen	237,5
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	18.164,5

Tabelle 36: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote zum 31.12.2018, in Mio. EUR

	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen	
Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	17.536,9
Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktiva-Beträge	-4,0
Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	17.532,9
Risikopositionen aus Derivaten	
Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,6
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	86,0
Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	-
Ausgeschlossener zentraler Gegenpartei-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen	-
Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate	-
Summe der Risikopositionen aus Derivaten	86,6
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT	-
Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0,1
Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Abs.4 und Art. 222 CRR	-
Risikopositionen aus als Beauftragter (Agent) getätigten Geschäften	-
Ausgeschlossener zentraler Gegenpartei-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen	-
Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	0,1
Andere außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	930,4
Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge	-385,5
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	544,9
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
Gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	-
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße	
Kernkapital	1.035,7
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	18.164,9
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote in %	5,7
Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	nein
Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 CRR ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle 37: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen zum 31.12.2018, in Mio. EUR

	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommene Risikopositionen):	17.536,9
Risikopositionen des Handelsbuchs	0,0
Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	17.536,9
Gedekte Schuldverschreibungen	810,3
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	1.744,5
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	389,8
Institute	3.647,5
Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	4.055,9
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	279,6
Unternehmen	5.981,2
Ausgefallene Positionen	453,6
Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	174,4

12.1 Prozess zur Steuerung des Risikos von übermäßiger Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung der IBB-Gruppe wird durch Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen. Die IBB überprüft ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert zu diesem Zweck wesentliche Bilanzkennzahlen, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört.

Im Rahmen der Risikoüberwachung und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Quartalsweise wird im internen Management Reporting über die aktuelle Entwicklung der Leverage Ratio und ggf. wesentlicher Einflussfaktoren berichtet.

Im Asset Liability Committee (ALCO) werden bei Bedarf die für die IBB identifizierten Steuerungsansätze der Leverage Ratio diskutiert. Das ALCO unterbreitet dem Gesamtvorstand gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Steuerungsmaßnahmen.

12.2 Einflussfaktoren auf die Verschuldungsquote im Geschäftsjahr 2018

Die Entwicklung der Verschuldungsquote im Jahr 2018 war vor allem von einem Anstieg im 1. Quartal auf 6,0 % geprägt. Durch die Anrechnung des positiven Jahresergebnisses für 2017 konnte das Eigenkapital der IBB-Gruppe weiter erhöht werden. Im weiteren Jahresverlauf blieb die Quote nahezu konstant 6 %. Am 31.12.2018 beträgt die Verschuldungsquote 5,7%.

13 Vergütungsbericht

13.1 Hintergrund des Berichts

Die Investitionsbank Berlin (IBB) hat als CRR-Institut ihre Vergütungspolitik nach § 16 Abs. 2 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) i. V. m. Art. 450 CRR offenzulegen.

Die IBB gilt aufgrund der Überschreitung der durchschnittlichen Bilanzsumme von 15 Mrd. EUR in den letzten drei Geschäftsjahren als bedeutendes Institut im Sinne des § 17 InstitutsVergV. Diese Einstufung hat die IBB mit einer Risikoanalyse gem. § 17 Abs. 5 InstitutsVergV in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 widerlegt. Diese Einschätzung wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) vorgelegt.

Die IBB kommt ihrer Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis nach Art. 450 CRR vollumfänglich nach.

Der Vergütungsbericht enthält die relevanten Informationen für das Geschäftsjahr 2018. Die Berichtssystematik entspricht dem Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, d. h. es wird darüber berichtet, was für das Geschäftsjahr 2018 an die Beschäftigten der IBB als Vergütung ausgezahlt wurde und beinhaltet auch die Sonderzahlungen für das Geschäftsjahr 2018, die in 2019 ausgezahlt wurden.

Es werden detaillierte, qualitative und quantitative Informationen zu den Vergütungssystemen der IBB und der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, als wesentliche Tochter der IBB (Finanzunternehmen mit eigenen Beschäftigten), offengelegt.

13.2 Vergütungspolitik der IBB

Ziel der Vergütungspolitik der IBB ist die Einhaltung bzw. die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Konformität des Vergütungssystems zur Strategie der IBB ist insbesondere durch die direkte Abhängigkeit der variablen Vergütung von der wirtschaftlichen Gesamtsituation der IBB, von der individuellen Zielerreichung und der individuellen Leistungseinschätzung - bei gleichzeitiger Limitierung - gewährleistet. Auch sollen die Vergütungssysteme der IBB eine leistungs- und marktgerechte Vergütung der Beschäftigten ermöglichen, um die Leistungsträger langfristig an die IBB zu binden.

Das Vergütungssystem der Beschäftigten wird durch den Vorstand festgelegt und dem Verwaltungsrat bzw. Vergütungskontrollausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Verwaltungsrat entscheidet, unter Einbeziehung des Vergütungskontrollausschusses, über das Vergütungssystem des Vorstandes. Der Verwaltungsrat der IBB hat in 2018 in 4 ordentlichen Sitzungen getagt und u. a. die Ausgestaltung und Angemessenheit der Vergütungssysteme überwacht.

Der in 2014 konstituierte Vergütungskontrollausschuss hat seine Aufgaben gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 InstitutsVergV wahrgenommen und den Verwaltungsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts im Geschäftsjahr 2018 mit 4 Sitzungen unterstützt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vergütungskontrollausschusses sind im Anhang unter Zusammensetzung der Gremien aufgeführt. Auf die Einbeziehung eines externen Vergütungsberaters wurde im Berichtsjahr verzichtet.

Eine Verpflichtung zur Bestellung einer/eines Vergütungsbeauftragten gemäß § 23 Abs. 1 InstitutsVergV bestand nicht. Der in 2016 auf freiwilliger Basis bestellte Vergütungsbeauftragte sowie die Verhinderungsververtretung wurden im Berichtsjahr abberufen. Die Neubesetzung wurde bis auf weiteres ausgesetzt.

13.2.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme in der IBB

Die IBB ist ordentliches Mitglied im Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) und wendet die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken, insbesondere den Gehaltstarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, an.

13.2.2 Fixes Vergütungssystem

Tariflich vergütete Beschäftigte

Die fixe Vergütung für tariflich vergütete Beschäftigte wird im Rahmen des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken werden mit Wirkung vom 01.01.1993 angewendet. Die Beschäftigten werden nach der von ihnen ausgeübten Tätigkeit (Kenntnisse und Fertigkeiten) in die Tarifgruppen eingruppiert.

Außertariflich vergütete Beschäftigte

Außertarifliche Vergütungen sind Gehälter oberhalb der Tarifgruppen. Für die fixe Vergütung von außertariflich vergüteten Beschäftigten sind Gehaltsbandbreiten für drei AT-Stellenwertgruppen festgelegt.

Die fixe Vergütung für alle außertariflich vergüteten Beschäftigten orientiert sich an dem geltenden Gehaltstarifvertrag für das private Bankgewerbe. Das individuelle Monatsgehalt ergibt sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage (Monatsvergütung der Tarifgruppe 6 im 11. Berufsjahr nach dem Manteltarifvertrag Banken) mit einem festzulegenden Faktor. Dieser Vergütungsbestandteil stellt den versorgungsfähigen Anteil für die betriebliche Altersversorgung dar. Zusätzlich zur Faktorvergütung kann eine nicht versorgungsfähige Zulage Vergütungsbestandteil sein.

Seit dem 01.08.2013 wird bei Neueinstellung bzw. Neuabschluss von außertariflichen Verträgen ein Fixgehalt, aufgeteilt in versorgungsfähige und ggf. nicht versorgungsfähige Bestandteile, vereinbart.

13.2.3 Variables Vergütungssystem

Die Grundlage für die variable Vergütung bildet eine zwischen dem Gesamtvorstand der IBB und dem Personalrat geschlossene Dienstvereinbarung, die für alle Beschäftigten (inkl. der 1. und 2. Führungsebene) gilt. Der unter Berücksichtigung des § 7 InstitutsVergV hierfür ermittelte Gesamtbonuspool wird auf die Beschäftigten der IBB verteilt. Auf die Bereitstellung des Gesamtbonuspools besteht kein Rechtsanspruch und es besteht die Möglichkeit, die Zahlung der Sonderzahlung zu kürzen bzw. vollständig einzustellen.

Zielvereinbarungssystem für die 1. und 2. Führungsebene

Die erforderliche Verbindung zwischen den mit dem Eigentümer abgestimmten strategischen Unternehmenszielen und dem Vergütungssystem wird durch ein systematisches Zielvereinbarungssystem gewährleistet.

Hierfür werden jeweils am Jahresanfang die aus den Unternehmenszielen abgeleiteten Anforderungen im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen zwischen den Vorständen und den Bereichs- und Stabsleiter/innen dokumentiert. In einem Top-down-Prozess werden die Unternehmensziele an alle Beschäftigten der nachfolgenden Führungsebenen übertragen. In der Folge sind sowohl die Bereichs- und Stabsleiter/innen als auch die Abteilungsleiter/innen für die Umsetzung der Unternehmensziele in den Prozess- und Arbeitsabläufen verantwortlich.

Die Ziele werden nach qualitativen und quantitativen Zielen, sowie nach persönlichen als auch Zielen der Organisationseinheit unterschieden. Am Jahresende wird die Zielerreichung im jährlichen Rückmeldeprozess überprüft und in einer Ergebnisbewertung, mit den folgenden Unterteilungen, vorgenommen:

- Quantitative Ziele entsprechend der Erreichung der jeweiligen Kennzahlen
- Qualitative Ziele:
 - 100%: Ziel vollständig umgesetzt / erfüllt

- 75%: Ziel überwiegend umgesetzt / erfüllt
- 50%: Ziel teilweise umgesetzt / erfüllt
- 0%: Ziel nicht erreicht / erfüllt

Alle Einzelziele werden, mit unterschiedlichem Fokus in den Kontrolleinheiten und kontrollierten Einheiten, gewichtet. Darüber hinaus erfolgt bei bestimmten Einzelzielen die Berücksichtigung der mehrjährigen Entwicklung.

Budgetverteilung

Der Vorstand entscheidet in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und den Regelungen des § 7 InstitutsVergV jährlich, ob und in welcher Höhe ein Budget zur Verfügung gestellt wird. Die Budgetverteilung gliedert sich in zwei Teile:

- **Allgemeine Sonderzahlung:** Die allgemeine Sonderzahlung wird an alle Beschäftigten der IBB (inkl. der 1. und 2. Führungsebene) ausgeschüttet. Sie bemisst sich anhand des Gesamterfolges des Institutes und wird nur bei einem entsprechenden wirtschaftlichen Ergebnis ausgeschüttet. Die allgemeine Sonderzahlung wird bei zusätzlicher Auszahlung einer individuellen Sonderzahlung angerechnet.
- **Individuelle Sonderzahlung:** Die individuelle Sonderzahlung bemisst sich bei den Führungskräften nach definierten Kriterien und unter Berücksichtigung des ermittelten Zielerreichungsgrades. Bei allen anderen Beschäftigten erfolgt die Verteilung auf der Grundlage definierter Parameter (zusätzliche Projektarbeit, überdurchschnittliche Sonderbelastung oder überdurchschnittliche Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht).

Die Gewährung einer individuellen Sonderzahlung ist nur möglich, sofern eine allgemeine Sonderzahlung ausgeschüttet wird.

Gemäß den Regelungen der InstitutsVergV wurden in der IBB absolute und relative Begrenzungen für die Höhe der individuellen Sonderzahlung festgelegt. Das absolute Limit der individuellen Sonderzahlung liegt in Abhängigkeit von der Position der/des Beschäftigten zwischen 8.000 und 49.000 EUR. Bei der Festsetzung der Begrenzungen wurde darauf geachtet, dass die fixe und variable Vergütung gemäß § 6 InstitutsVergV in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung (relatives Limit) beträgt 100% der fixen Vergütung (§ 25a Abs. 5 KWG). In Kontrolleinheiten liegt das relative Limit bei 30% der fixen Vergütung.

Die Abrechnung und bargeldlose Auszahlung etwaiger allgemeiner und individueller Sonderzahlungen erfolgt spätestens mit dem übernächsten Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat. Es erfolgt keine Entlohnung in Form von Aktien oder Ähnlichem. Bei Fehlverhalten wird für das jeweilige Geschäftsjahr keine Sonderzahlung gewährt.

13.2.4 Abfindungszahlungen

Bei Abschluss einer Vereinbarung über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Zahlung einer Abfindung. Bei der Berechnung der Höhe der Abfindung werden das individuelle Gehalt, die Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie das Alter berücksichtigt. Für die Höhe von Abfindungen wurden Mindest- und Höchstbeträge festgelegt. Bei Fehlverhalten in den vergangenen 12 Monaten ist die Gewährung einer Abfindung ausgeschlossen.

13.2.5 Vergütung der Vorstände

Die Vergütung für die Vorstände der IBB wurde in den Anstellungsverträgen festgelegt. Mit den Vorständen wurde eine Gesamtvergütung vereinbart, die sich grundsätzlich aus einem festen Jahresgehalt und einer variablen Erfolgsvergütung auf Basis einer jährlich abzuschließenden Zielvereinbarung zusammensetzt. Der variable Anteil unterliegt somit einer vertraglich fixierten Obergrenze.

Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig von der Zielerreichung und wird durch den Verwaltungsrat der IBB festgelegt. Die zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand vereinbarten Ziele tragen den besonderen Anforderungen einer Förderbank Rechnung. Die Ziele leiten sich aus den strategischen Zielen der Bank ab und stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik sowie den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen.

13.3 Vergütungspolitik der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet)

Die IBB Bet ist eine 100%ige Tochter der IBB. Sie beteiligt sich an kleinen und mittleren Unternehmen, berät diese und wird im Rahmen von Förderprogrammen der IBB sowie der öffentlichen Hand tätig.

Auf das Vergütungssystem für die Geschäftsführung findet die InstitutsVergV Anwendung.

Die Vergütungspolitik der IBB Bet ist darauf ausgerichtet, dass die Höhe der fixen und der variablen Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Beschäftigten sowie zur Lage der Gesellschaft stehen.

Das Vergütungssystem der Beschäftigten wird durch die Geschäftsführung festgelegt. Der Aufsichtsrat entscheidet über das Vergütungssystem der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der IBB Bet hat in 2018 in 3 ordentlichen und 3 außerordentlichen Sitzungen getagt und u. a. die Ausgestaltung und Angemessenheit des Vergütungssystems für die Geschäftsführung überwacht. Auf die Einbeziehung eines externen Vergütungsberaters wurde im Berichtsjahr verzichtet.

Um die Eingehung erhöhter Risiken zu vermeiden, wird die variable Vergütung in Abhängigkeit von der individuellen Zielerreichung und der individuellen Leistungseinschätzung - bei gleichzeitiger Limitierung - ermittelt. Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, die Zahlung der Sonderzahlung zu kürzen bzw. vollständig einzustellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang unter Zusammensetzung der Gremien aufgeführt.

13.3.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme in der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH

Fixes Vergütungssystem

Die fixe Vergütung für die Beschäftigten der IBB Bet ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeit individuell ausgestaltet. Der Gehaltstarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken kommt nicht zur Anwendung.

Variables Vergütungssystem

Für das jeweilige Geschäftsjahr kann zusätzlich zur fixen Vergütung eine variable Vergütung gewährt werden. Der hierfür ermittelte Gesamtbonuspool wird auf die Beschäftigten der IBB Bet verteilt. Auf die Bereitstellung des Gesamtbonuspools besteht kein Rechtsanspruch und es besteht die Möglichkeit, die Zahlung der variablen Vergütung zu kürzen bzw. vollständig einzustellen.

Als Vergütungsparameter zur Bemessung der variablen Vergütung der Beschäftigten werden insbesondere die Leistung und der Erfolg der Beschäftigten berücksichtigt. Die Höhe der variablen Vergütung wird auf Basis der Erreichung der jährlich im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Ziele ermittelt.

Bei der Festsetzung der Begrenzungen wurde darauf geachtet, dass die fixe und variable Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. In der IBB Bet gelten absolute und relative Begrenzungen für die Höhe der individuellen Sonderzahlung. Bei den Beschäftigten ist die variable Vergütung auf max. 1/12 des Jahresbetrages der fixen Vergütung begrenzt. Es erfolgt keine Entlohnung in Form von Aktien oder Ähnlichem.

Vergütung der Geschäftsführung

Die fixe Vergütung für die Geschäftsführung der IBB Bet wurde in den Anstellungsverträgen festgelegt.

Für das jeweilige Geschäftsjahr kann zusätzlich zur fixen Vergütung eine variable Vergütung gewährt werden. Die Höhe der variablen Vergütung wird auf Basis der jährlich im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Ziele ermittelt. Die Ziele werden nach qualitativen und quantitativen Zielen, sowie nach persönlichen Zielen unterschieden. Am Jahresende wird die Zielerreichung im jährlichen Rückmeldeprozess überprüft und in einer Ergebnisbewertung, mit den folgenden Unterteilungen, vorgenommen:

- Quantitative Ziele entsprechend der Erreichung der jeweiligen Kennzahlen
- Qualitative Ziele:
 - 100%: Ziel vollständig umgesetzt / erfüllt
 - 75%: Ziel überwiegend umgesetzt / erfüllt
 - 50%: Ziel teilweise umgesetzt / erfüllt
 - 0%: Ziel nicht erreicht / erfüllt

Alle Einzelziele werden gewichtet. Darüber hinaus erfolgt bei bestimmten Einzelzielen die Berücksichtigung der mehrjährigen Entwicklung. Bei einer Zielerreichung von 100% beträgt die variable Vergütung 20.000 EUR. Der Betrag wird bei einer höheren/niedrigeren Zielerreichung entsprechend erhöht/gemindert. Der Höchstbetrag für die jährliche Tantiemzahlung liegt bei 30.000 EUR je Mitglied der Geschäftsführung. Bei Fehlverhalten wird für das jeweilige Geschäftsjahr keine Sonderzahlung gewährt. Es erfolgt keine Entlohnung in Form von Aktien oder Ähnlichem.

13.3.2 Abfindungszahlungen

Bei Abschluss einer Vereinbarung über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Zahlung einer Abfindung. Aufhebungsvereinbarungen werden ausschließlich auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Bei der Berechnung der Höhe der Abfindung werden das individuelle Gehalt, die Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie das Alter berücksichtigt. Für die Höhe von Abfindungen wurden Mindest- und Höchstbeträge festgelegt. Bei Fehlverhalten in den vergangenen zwölf Monaten ist die Gewährung einer Abfindung ausgeschlossen.

13.3.3 Carried Interest

Bestandteil der Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der IBB Bet und den einzelnen VC-Fonds sind Regelungen zu einer Beteiligung der Managementgesellschaft an den Erfolgen der verwalteten Fonds. Die hieraus der IBB Bet bei Abrechnung der jeweiligen Fonds zufließenden Erträge dienen als Anreiz für die Beschäftigten der IBB Bet. Im Falle einer Carry-Zahlung an die IBB Bet werden Teile dieser Beträge an die Beschäftigten der IBB Bet ausgeschüttet. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Carry-Zahlungen an die Mitglieder der Geschäftsführung. Über die Carry-Zahlungen an die Beschäftigten entscheidet die Geschäftsführung.

Bei der Berechnung der Höhe der Carry-Zahlung werden der Gesamterfolg des VC-Fonds, das individuelle Gehalt sowie die individuellen Leistungen berücksichtigt. Für die Höhe von Carry-Zahlungen wurden Höchstbeträge festgelegt. Bei Fehlverhalten in den vergangenen zwölf Monaten ist die Gewährung einer Carry-Zahlung ausgeschlossen.

13.4 Vergütungsinformationen für das Geschäftsjahr 2018

Vergütungsinformationen der IBB und der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH

Tabelle 38 Vergütungsinformationen der IBB und der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 gemäß InstitutsVergV in TEUR

	IBB							IBB Beteiligungsgesellschaft mbH		
	Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Geschäftsbereiche					Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Beschäftigte
			Markt Immobilienförderung	Markt Wirtschaftsförderung	Treasury	Marktfolge	Sonstige Geschäftsbereiche			
Mitglieder (nach Köpfen)	9	2						4	2	
Gesamtanzahl der Beschäftigten nach Köpfen und in FTE ("Full Time Equivalent") zum Ende des Jahres			29 / 26,8	92 / 86,4	12 / 11,4	193 / 166,1	326 / 292,2			15 / 13,9
Gesamte Vergütung	72,0	955,4	2.368,3	7.455,4	1.261,0	14.438,4	20.028,0	0	453,5	1.196,7
davon gesamte fixe Vergütung	72,0	775,8	2.274,4	7.284,0	1.137,9	14.234,8	19.548,5	0	417,0	1.132,0
davon gesamte variable Vergütung	0	179,7	93,8	171,5	123,1	203,6	479,5	0	36,5	64,7

13.5 Zusammensetzung der Gremien

Tabelle 39 Verwaltungsrat der IBB

Mitglieder des Verwaltungsrats der IBB	
Ramona Pop (Vorsitzende)	Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Katrin Lompscher (stellv. Vorsitzende)	Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen
Michaela Maria Eder von Grafenstein	Sprecherin der Geschäftsführung der Aquila Capital Investment GmbH
Maren Kern	Mitglied des Vorstands für den BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
Dr. Matthias Kollatz (zuvor Dr. Matthias Kollatz-Ahnen)	Senator für Finanzen
Dr. Iris Reinelt	Vorstandsmitglied der L-Bank
Michael Bomke	Vorsitzender des Personalrats der Investitionsbank Berlin
Nadja Bernstein	Mitglied des Personalrats der Investitionsbank Berlin
Tom Schuster	Mitglied des Personalrats der Investitionsbank Berlin

Tabelle 40 Vergütungskontrollausschuss der IBB

Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses der IBB	
Ramona Pop (Vorsitzende)	Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Dr. Iris Reinelt	Vorstandsmitglied der L-Bank
Michael Bomke	Vorsitzender des Personalrats der Investitionsbank Berlin

Tabelle 41 Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH

Mitglieder des Aufsichtsrats der IBB Bet	
Dr. Matthias von Bismarck-Osten (Vorsitzender)	Generalbevollmächtigter der Investitionsbank Berlin
Stephan Hoffmann (stellv. Vorsitzender)	Bereichsleiter Wirtschaftsförderung der Investitionsbank Berlin
Dr. Jürgen Allerkamp	Vorstandsvorsitzender der Investitionsbank Berlin
Torsten Harr	Stabsleiter Beteiligungsmanagement der Investitionsbank Berlin

14 Anhang

Anlage zu den Eigenmitteln

Tabelle 42: Vollständige Übersicht der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel während der Übergangszeit, in Mio. EUR

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1) - Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das damit verbundene Agio	300,0	26 Abs. 1, 27, 28, 29, EBA-Verzeichnis nach 26 Abs. 3	-
davon: Gezeichnetes Kapital/ Grundkapital	300,0	26 Abs. 3 (EBA-Verzeichnis)	-
Einbehaltene Gewinne	192,8	26 Abs. 1c)	-
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	599,1	26 Abs. 1	-
Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 Abs. 1f)	-
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 Abs. 2	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 Abs. 2	-
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	-
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	-	26 Abs. 2	-
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.091,1		-
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-6,6	34, 105	-
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,9	36 Abs. 1b), 37, 472 Abs. 4	-
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1c), 38, 472 Abs. 5	-
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 a)	-
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 Abs. 1d), 40, 159, 472 Abs. 6	-
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 Abs. 1	-
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	33 b)	-
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1e), 41, 472 Abs. 7)	-
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1f), 42, 472 Abs. 8	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1g), 44, 472 Abs. 9	-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1h), 43, 45, 46, 49 Abs. 2 und 3, 79, 472 Abs. 10	-
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-3,1	36 Abs. 1i), 43, 45, 47, 48 Abs. 1b), 49 Abs. 1 bis 3, 79, 470, 472 Abs. 11	-
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 Abs. 1k)	-
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1k) (i), 89 bis 91	-
davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1k) (ii), 243 Abs. 1b), 244 Abs. 1b), 258	-
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1k) (iii), 379 Abs. 3	-
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1c), 38, 48 Abs. 1a), 470, 472 Abs. 5	-
Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	48 Abs. 1	-
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 Abs. 1i), 48 Abs. 1b), 470, 472 Abs. 11	-
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 Abs. 1c), 38, 48 Abs. 1a), 470, 472 Abs. 5	-
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1a), 472 Abs. 3	-
Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1l)	-
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		-
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468	0,0	467, 468	-
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebe- ner Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	-
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 Abs. 1j)	-
Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital (Berlin-Förder-Fonds (BFF))	-45,6	3	-
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-56,2		-
Hartes Kernkapital (CET1)	1.035,7		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das damit verbundene Agio	-	51, 52	-
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 Abs. 3)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	486 Abs. 3)	-
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 Abs. 3)	-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 Abs. 1b), 56 a), 57, 475 Abs. 2	-
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 b), 58, 475 Abs. 3	-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 c), 59, 60, 79, 475 Abs. 4	-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 d), 59, 79, 475 Abs. 4	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebe- ner Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 Abs. 3a), 472 Abs. 4, 472 Abs. 6), 472 Abs. 8a), 472 Abs. 9, 472 Abs. 10a), 472 Abs. 11a)	-
davon: materielle Zwischenverluste (netto)	-		-
davon: immaterielle Vermögenswerte	-		-
davon: Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste	-		-
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 Abs. 3, 477 Abs. 4a)	-
davon: Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals	-		-
davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	-	468	-
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten nach Art. 481	-	481	-
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 e)	-
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.035,7		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das damit verbundene Agio	-	62, 63	-
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 Abs. 4)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 Abs. 4)	-
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 Abs. 4)	-
Kreditrisikoanpassungen	-	62 c) und d)	-
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 b) (i), 66 a), 67, 477 Abs. 2	-
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 b), 68, 477 Abs. 3)	-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 c), 69, 70, 79, 477 Abs. 4	-
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 d), 69, 79, 477 Abs. 4	-
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 Abs. 3a), 472 Abs. 4, 472 Abs. 6, 472 Abs. 8a), 472 Abs. 9, 472 Abs. 10a), 472 Abs. 11a)	-
davon: materielle Zwischenverluste (netto)	-		-
davon: immaterielle Vermögenswerte	-		-
davon: Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste	-		-
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 Abs. 2a), 475 Abs. 3, 475 Abs. 4a)	-
davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals	-		-
davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebe- ner Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten nach Art. 481	-	481	-
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	-		-
Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	-		-
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.035,7		-
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-
davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.	-	472, 472 Abs. 5, 472 Abs. 8b), 472 Abs. 10b), 472 Abs. 11b)	-
davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	475, 475 Abs. 2b), 475 Abs. 2c), 475 Abs. 4b)	-
davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	477, 477 Abs. 2b), 477 Abs. 2c), 477 Abs. 4b)	-
Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	5.383,3		-
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,2	92 Abs. 2a), 465	-
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,2	92 Abs. 2b), 465	-
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,2	92 Abs. 2c)	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,4	CRD 128, 129, 130	-
davon: Kapitalhaltungspuffer (in Mio. EUR)	101,1		-
davon: antizyklischer Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,8		-
davon: Systemrisikopuffer (in Mio. EUR)	-		-
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) (in Mio. EUR)	-	CRD 131	-
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,7	CRD 128	-
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 Abs. 1h), 45, 46, 472 Abs. 10, 56 c), 59, 60, 475 Abs. 4, 66 c), 69, 70, 477 Abs. 4	-
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3,1-	36 Abs. 1i), 45, 48, 470, 472 Abs. 11	-
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	-	36 Abs. 1c), 38, 48, 470, 472 Abs. 5	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62,1	62	-
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes	-	62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-

Kapitalinstrumente	Betrag 31.12.2018	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 Abs. 3, 486 Abs. 2 und 5	-

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Offenlegungsvorschriften, die in der IBB-Gruppe keine Anwendung finden	4
Tabelle 2: Übersicht der konsolidierten Unternehmen	6
Tabelle 3: Kurzübersicht der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelstruktur, in Mio. EUR	8
Tabelle 4: Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorischen Kapital, in Mio. EUR	9
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach Risikoart zum 31.12.2018, in Mio. EUR	10
Tabelle 6: Gesamt- und Kernkapitalquoten, in %	10
Tabelle 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Adressrisikopositionen auf konsolidierter Basis zum 31.12.2018	11
Tabelle 8: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.....	12
Tabelle 9: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	13
Tabelle 10: Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	13
Tabelle 11: Art, Inhalt und Frequenz der Risikoberichte	17
Tabelle 12: Wertorientierte Risikotragfähigkeit, in Mio. EUR	18
Tabelle 13: Bonitätsbeurteilung der Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) nach Ratingklassen	22
Tabelle 14: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen, in Mio. EUR	23
Tabelle 15: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Regionen, in Mio. EUR	23
Tabelle 16: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Branchen, in Mio. EUR	24
Tabelle 17: Adressenausfallrisiken je Risikoposition nach Restlaufzeiten, in Mio. EUR	24
Tabelle 18: Risikopositionsklassen vor Kreditrisikominderung, in Mio. EUR	26
Tabelle 19: Risikopositionsklassen nach Kreditrisikominderung, in Mio. EUR	27
Tabelle 20: Übersicht der aufsichtsrechtlich relevanten Sicherheiten, in Mio. EUR	27
Tabelle 21 Kreditqualität von Risikopositionen nach Branchen (EU CR1-B) zum 31.12.2018 in Mio. EUR.....	31
Tabelle 22 Bestandsänderungen der spezifischen Kreditrisikoanpassungen zum 31.12.2018 in Mio. EUR	31
Tabelle 23 Kreditqualität von Risikopositionen nach Regionen (EU CR1-C) zum 31.12.2018 in Mio. EUR	32
Tabelle 24 Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (EU CR1-D) zum 31.12.2018 in Mio. EUR ...	32
Tabelle 25 Notleidende und gestundete Risikopositionen (EU CR1-E) zum 31.12.2018 in Mio. EUR.....	33
Tabelle 26: Positive Wiederbeschaffungswerte zum 31.12.2018, in Mio. EUR	34
Tabelle 27: Kontrahentenausfallrisiko zum 31.12.2018, in Mio. EUR	34
Tabelle 28: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente der IBB-Gruppe zum 31.12.2018, in Mio. EUR	35
Tabelle 29: Gewinne und Verluste aus Beteiligungsinstrumenten 2018, in Mio. EUR	35

Tabelle 30: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zum 31.12.2018, in Mio. EUR	36
Tabelle 31: Liquiditätsdeckungsanforderungen der IBB-Gruppe, in Mio. EUR	43
Tabelle 32: Belastete und unbelastete Vermögenswerte der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR	44
Tabelle 33: Erhaltene Sicherheiten der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR.....	45
Tabelle 34: Belastungsquellen der IBB-Gruppe in 2018, in Mio. EUR.....	45
Tabelle 35: Summarischer Vergleich der Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zum 31.12.2018, in Mio. EUR	47
Tabelle 36: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote zum 31.12.2018, in Mio. EUR....	48
Tabelle 37: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen zum 31.12.2018, in Mio. EUR	49
Tabelle 38 Vergütungsinformationen der IBB und der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 gemäß InstitutsVergV in TEUR	55
Tabelle 39 Verwaltungsrat der IBB.....	56
Tabelle 40 Vergütungskontrollausschuss der IBB.....	56
Tabelle 41 Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH.....	56
Tabelle 42: Vollständige Übersicht der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel während der Übergangszeit, in Mio. EUR	57

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ALCO	Asset Liability Committee
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 (Zusätzliches Kernkapital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CRD IV	Capital Requirements Directive IV - Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG
CRR	Capital Requirements Regulation - Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
CVA	Credit Value Adjustment
CVaR	Credit-Value-at-Risk
CSVaR	Credit-Spread-Value-at-Risk
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EMIR	European Markets Infrastructure Regulation (EMIR-Verordnung)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
IBB Bet	IBB Beteiligungsgesellschaft mbH
IFRS	International Financial Reporting Standards
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung vom 16.12.2013 - Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (zuletzt geändert 25.07.2017)
ITS	Implementing Technical Standards (Durchführungsverordnung)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LGG	Landesgleichstellungsgesetz Berlin
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
RTS	Regulatory Technical Standards (Regulierungsstandard)
SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
T1	Tier 1 (Kernkapital)
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
VaR	Value-at-Risk